



FRAEDRICH

Zoll-Leitfaden für die Betriebspraxis

Der Wegweiser für das
gesamte Ein- und Ausfuhrverfahren

15., völlig neu bearbeitete Auflage

Zoll-Leitfaden für die Betriebspraxis

Der Wegweiser für das gesamte
Ein- und Ausfuhrverfahren

Von
Dieter Fraedrich
Dipl.-Finanzwirt

15., völlig neu bearbeitete Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
[ESV.info/978 3 503 16350 2](http://ESV.info/978%203%20503%2016350%202)

1. Auflage 1968
2. Auflage 1969
3. Auflage 1971
4. Auflage 1975
5. Auflage 1978
6. Auflage 1981
7. Auflage 1985
8. Auflage 1987
9. Auflage 1990
10. Auflage 1994
11. Auflage 1998
12. Auflage 2001
13. Auflage 2004
14. Auflage 2009
15. Auflage 2016

Gedrucktes Werk: ISBN 978 3 503 16349 6
eBook: ISBN 978 3 503 16350 2
www.ESV.info

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2016

Ergeben sich zwischen der Version dieses eBooks
und dem gedruckten Werk Abweichungen,
ist der Inhalt des gedruckten Werkes verbindlich.

Satz: multitext, Berlin

Vorwort

1968 erschien der Zoll-Leitfaden für die Betriebspraxis erstmalig. Kontinuierlich wurde seit fast 50 Jahren über Entwicklungen im Zoll-, Steuer- und Außenwirtschaftsverkehr berichtet. Diese Arbeits- und Informationsgrundlage eignet sich vorrangig für Ex- und Importeure, Speditions- und Schifffahrtsunternehmen sowie beratende Berufe. Die schwierige, fachliche und umfangreiche Materie wird einfach und verständlich dargestellt.

Wichtige oder komplizierte Sachverhalte wurden in Tabellenform aufgearbeitet, beispielsweise Ursprungserklärungen, Veredelungsabrechnungen, EU-Mehrwertsteuersätze oder Abwicklungen im elektronischen Ausfuhrverfahren mit dem IT-System ATLAS. Web-Adressen bei den Fachbereichen sowie ein gesonderter Anhang weisen auf zusätzliche Informationsmöglichkeiten hin.

Besonders nach der Zerstörung des World Trade Center in New York am 11. September 2001 wurden im Handel international Sicherheitsbedürfnisse umgesetzt. Gesetzliche Bestimmungen zur Sicherung des internationalen Handels im Rahmen einer überwachten Sicherheitskette beeinflussen die Maßnahmen.

Die USA waren federführend bei den Bestrebungen, dem Terrorismus zu begegnen. Vorabmeldungen oder das Überprüfen von Containern in den Abgangshäfen wurden verlangt (24 hours rule -10+2- -2006-, Customs-Trade Partnership Against Terrorism -C-TPAT- -2002 und Container Security Initiative -2002-). In der 15. Auflage des Zoll-Leitfadens sind sämtliche Sicherheitsvorschriften und umgesetzten internationalen Vereinbarungen und Abkommen, die erheblichen Einfluss auf das EU-Ein- und Ausfuhrrecht haben, berücksichtigt.

Im Rahmens eines Risikomanagements ergeben sich für „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ (Authorized Economic Operator – AEO) Zollvereinfachungen. Zollrechtlich relevante Vorgänge werden innerhalb der EU mit geringfügigen Ausnahmen ausschließlich elektronisch abgewickelt, in Deutschland im Rahmen des IT-Systems ATLAS.

Elektronisch überwacht werden eingeführte Waren datenvernetzt von der Eingangszollstelle bis zur Entscheidung über die Ware. Dies gilt ebenfalls im elektronisch abgewickelten Zollversandverfahren „New Computerised Transit System“ sowie im Ausfuhrverfahren.

Die 28 EU-Staaten wenden einen gemeinsamen Einfuhrzolltarif gegenüber WTO-Ländern mit gebundenen Zollsätzen an. Anzuwenden sind aber die in Freihandelsabkommen oder anderen Übereinkünften ausgehandelten Zollsätze, und die gibt es in einer Vielzahl. Das ab 01. 01. 2014 geltende Präferenzsystem gegenüber Entwicklungsländern berücksichtigt 88 Länder mit Zollvorteilen; dieses System ist bis zum 31. 12. 2023 festgeschrieben.

Sämtliche Mitgliedstaaten wenden zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck die EG-Dual-Use-Regelung an.

Ausfuhrgenehmigungen der BAFA werden elektronisch bearbeitet. 15 „Allgemeine Genehmigungen“ gibt es in Deutschland als Vereinfachung.

Die EU umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen. Das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht wird völlig identisch in sämtlichen 28 Mitgliedstaaten angewendet. Rechtsgrundlagen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Zollkodex (ZK) mit der Durchführungsverordnung. Das Außenwirtschaftsrecht wurde angeglichen.

Der nie angewendete „Modernisierte Zollkodex“ von 2008 eröffnete den Durchbruch in das elektronische Abwicklungsverfahren. Der ZK wird in Teilbereichen halbjährlich den elektronischen Erfordernissen angepasst. Ab 01.06.2016 steht der „Zollkodex der Union“ als neues Zollrechtswerk zur Verfügung und ersetzt den Zollkodex von 1992; berücksichtigt in der 15. Auflage.

Diese Auflage erfasst in seiner gesamten Breite neben dem Zollrecht, u. a. das Verbrauchsteuerrecht mit dem elektronischen EMCS-Versand, das Marktordnungsrecht, Rechtsbehelfe, vereinfachte Verfahren, Veredelungsverfahren, sowie Verbote und Beschränkungen.

Bei dieser Rechts- und Sachlage musste die 15. Auflage des Zoll-Leitfadens für die Betriebspraxis umfassend überarbeitet und teilweise erweitert werden. Das bisherige Gliederungsschema wurde weitgehend beibehalten, ist jedoch an die neuen Schwerpunkte angepasst worden.

Köln, im August 2015

Dieter Fraedrich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Abkürzungen	15
1.0 Einleitung	19
1.1 Allgemeines, Europäische Gemeinschaft/Union	19
1.2 Gemeinschaftsrecht	23
1.3 Nationales Zollrecht	27
1.4 Internationales Zollwesen, GATT, WTO	28
1.5 Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (VSF)	30
1.6 Bundeszollverwaltung	31
1.7 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	32
1.8 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)	33
1.9 Statistisches Bundesamt, Germany Trade and Invest (GTAI), Außenwirtschaftsstellen	33
1.10 EU im Internet	35
1.11 Aktionsprogramme Zoll, Zoll 2020, Weiterentwicklung	36
2.0 Einfuhr/Warenverkehr, Summarische Anmeldungen, Außenwirtschaftsrecht	37
2.1 Erfassung des Warenverkehrs, Summarische Anmeldung, Vorabmeldung bei Einfuhrwaren	37
2.2 EU-Zollgebiet	41
2.3 Außenwirtschaftsrecht bei der Einfuhr	42
2.4 Begriffsbestimmungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	43
2.5 Außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrbehandlung	43
2.6 Einfuhrliste	46
2.7 Genehmigungsfreie Einfuhren	46
2.8 Genehmigungsbedürftige Einfuhren, Einfuhrlizenzkontingente .	46
2.9 Erleichterte außenwirtschaftsrechtliche Verfahren	47
2.10 Sondervorschriften für Marktordnungswaren	48
2.11 Statistik	48
3.0 Zollsicherheitsinitiative, AEO, ATLAS, e-Zoll.at, E-Commerce	51
3.1 EU-Zollsicherheits-Initiative	51
3.1.1 Allgemeines	51
3.1.2 Risikomanagement	54
3.2 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorized Economic Operator, AEO)	57
3.3 EORI, Zollnummern und ähnliche Steuernummern	62
3.4 Elektronische Verfahren ATLAS und e-zoll.at	64

	Seite	
3.5	Weiterentwicklung der elektronischen EU-Zollsysteme	71
3.6	E-Commerce, digitale Signaturen, Chamber Card	73
4.0	Zollrechtliche Bestimmung, Einfuhrzollbehandlung	77
4.1	Allgemeines	77
4.2	Zollverfahren	77
4.2.1	Arten der Zollverfahren	77
4.2.2	Zollanmeldung, Zollanmelder	78
4.2.3	Durchführung der Zollbehandlung	80
4.3	Einheitspapier der EU	82
4.4	Zollwertanmeldung	86
4.5	Zollbeschau	87
4.6	Zollbefund	88
4.7	Überlassung in ein Zollverfahren	89
4.8	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	89
4.9	Vernichtung, Zerstörung	89
4.10	Interneteinkäufe, Postverzollung	90
5.0	Bemessung des Zolls, Zolltarif, Zollkontingente	93
5.1	Allgemeines	93
5.2	Gesetzlicher Zolltarif, Elektronischer Zolltarif, Kombinierte Nomenklatur, TARIC	93
5.3	Zolltarifschema, HS	98
5.4	Einreihung in den Zolltarif (Tarifizierung)	99
5.5	Antidumping- und Ausgleichszölle	100
5.6	Zollaussetzungen und Zollkontingente	104
5.7	Streitbeilegungsverfahren	107
6.0	Zollwert	109
6.1	Allgemeines	109
6.2	Grundlagen des EU-Zollwertrechts	109
6.3	Transaktionswert	110
6.4	Währungsumrechnungen, Vereinfachungen	113
7.0	Präferenzen	115
7.1	Allgemeines	115
7.2	EU-Präferenzbegünstigungen	118
7.3	AKP	126
7.3.1	AKP, Allgemeines	126
7.3.2	AKP, Regionalabkommen EU/AKP, allgemein	128
7.3.3	AKP, CARIFORUM (karibische Gruppe)	131
7.3.4	AKP, CEMAC (Zentralafrikanische Staaten), Kamerun	133
7.3.5	AKP, ECOWAS (Westafrikanische Staaten)	134
7.3.6	AKP, ESA, EAC (östliche und südliche afrikanische Staaten)	136
7.3.7	AKP, SADC (südliches Afrika)	137
7.3.8	AKP, PAZIFIK (pazifische Länder)	138
7.4	ÜLG (Überseeische Länder und Gebiete)	140

	Seite	
7.5	Präferenzzölle gegenüber Entwicklungsländern (APS)	141
7.5.1	Allgemeines	141
7.5.2	Warenursprung, Ursprungsnachweise, Kumulierung	145
7.5.3	Zollabfertigung	147
7.6	Freihandelsabkommen mit Kanada, USA, Singapur	147
8.0	Warenursprung, Präferenzdokumente, Kumulation	151
8.1	Allgemeines	151
8.2	Nichtpräferenzieller Ursprung	153
8.3	Präferenzursprung	155
8.3.1	Allgemeines	155
8.3.2	Ursprungsnachweise, ermächtigte Ausführer, Ursprungserklärungen, registrierte Ausführer	156
8.3.3	Lieferantenerklärungen	163
8.3.4	Gegenwerte von Ursprungserklärungen in Landeswährungen . .	167
8.4	Besonderheiten	168
8.4.1	Kumulation, Pan-Euro-Med Kumulierung	168
8.4.2	Türkei	170
8.4.3	Chile, Mexiko, Korea (Rep.)	171
9.0	Zolltarif- und Ursprungsauskünfte, allgemeine Auskünfte . . .	173
9.1	Allgemeines	173
9.2	Verbindliche Zollauskünfte (Zolltarif- -VZTA-/Ursprungsauskünfte -VUA-)	175
9.3	Unverbindliche Auskünfte (auch Umsatzsteuer beeinflussende Auskünfte)	180
10.0	Zollbefreiungen/-begünstigungen, Rückwaren, Freizonen, Wertgrenzen	183
10.1	Allgemeines zur außertariflichen Zollfreiheit	183
10.2	System der Zollbefreiungen/-begünstigungen	183
10.2.1	Allgemeines, Warenkatalog	183
10.2.2	Abgabefreiheit im Reiseverkehr und bei Kleinsendungen	186
10.2.2.1	Einreise/Kleinsendungen in die EU	186
10.2.2.2	Ausfuhren im Reiseverkehr	189
10.2.2.3	Reisen und Postsendungen innerhalb der EU	190
10.3	Rückwaren	191
10.4	Zollbegünstigung aufgrund der Verwendung	192
10.5	Freizonen und Freilager	192
10.6	Zoll-/Außenwirtschaftsrechtliche Wertgrenzen, Kleinbeträge . .	195
11.0	VAV, ASV, zugelassener Empfänger, Vereinfachungen	199
11.1	Allgemeines	199
11.2	Grundsätze der vereinfachten Anmeldeverfahren (VAV) sowie Anschreibeverfahren (ASV)	200
11.3	Zollabfertigung im vereinfachten Anmeldeverfahren (VAV)	200

	Seite
11.4	Zollabfertigung im Anschreibeverfahren (ASV), zugelassener Empfänger 202
11.5	Vereinfachungen bei der Anwendung des Zollrechts 204
11.6	Steuerhilfspersonen (Zollhilfspersonen) 204
12.0	Versandverfahren 207
12.1	Allgemeines 207
12.2	Versandverfahren, NCTS 209
12.3	Nämlichkeitssicherung, Sicherheitsleistungen 213
12.3.1	Nämlichkeitssicherung 213
12.3.2	Sicherheitsleistungen, Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko 213
12.4	Gemeinschaftliches / Gemeinsames Versandverfahren 215
12.5	Zugelassener Versender, Zugelassener Empfänger 216
12.6	Elektronische Versandverfahren 217
12.6.1	New Computerised Transit System (NCTS, Versandverfahren im grenzüberschreitenden Verkehr) 217
12.6.2	Internetzollanmeldung 219
12.6.3	TIR-Verfahren 219
12.6.4	Schweiz 219
12.7	Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten 220
12.7.1	Bahnverkehr 220
12.7.2	Postversand 221
12.7.3	See- und Luftverkehr 221
12.8	Kontrollexemplar T5 222
12.9	Versandpapier T2L 222
12.10	Internationaler Versand, Rheinmanifest 223
12.11	Ausfuhren mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren 223
12.12	NATO-Versandscheine 223
13.0	Zollverf. mit wirtschaftl. Bed. (Bes. Verf.), Einzige Bewill. 225
13.1	Allgemeines 225
13.2	Informationsblätter 226
13.3	Einzige Bewilligung 227
14.0	Zolllagerverfahren, Vorübergehende Verwahrung 231
14.1	Allgemeines 231
14.2	Bewilligung 232
14.3	Zollabfertigung 235
14.4	Beendigung des Lagerverfahrens 236
14.5	Vorübergehende Verwahrung 237
15.0	Verfahren der aktiven Veredelung 239
15.1	Allgemeines 239
15.2	Bewilligung 241
15.3	Durchführung des Nichterhebungsverfahrens 243
15.4	Gestellung, Abrechnung 243
15.5	Verfahren der Zollrückvergütung 246

	Seite
15.6	Sonderregelungen 247
15.6.1	Ersatzwaren 247
15.6.2	Ziviler Luftfahrzeugbau 248
15.6.3	Veredelungsvorgänge außerhalb der EU 248
15.6.4	Einfuhrumsatzsteuern, Verbrauchsteuern 249
15.6.5	Präferenznachweise 249
15.6.6	Außenwirtschaftsrechtliche Behandlung 249
16.0	Umwandlungsverfahren 251
17.0	Verfahren der vorübergehenden Verwendung, Endverwendung 253
17.1	Allgemeines 253
17.2	Verwendung von anderen Waren als Beförderungsmittel 254
17.2.1	Vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben, Warenkatalog, Allgemeines 254
17.2.2	Bewilligung, Verfahren, Beendigung 256
17.2.3	Verwendung bei teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben (Teilverzollung) 258
17.3	Verwendung von Beförderungsmitteln 258
17.3.1	Vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben, Warenkatalog, Allgemeines 258
17.3.2	Gewerblich verwendete Beförderungsmittel 259
17.3.3	Paletten 260
17.3.4	Behälter, Flats 260
17.3.5	Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch 260
17.4	Endverwendung 261
18.0	Verfahren der passiven Veredelung 263
18.1	Allgemeines 263
18.2	Bewilligung 264
18.3	Überführung in die passive Veredelung 264
18.4	Wiedereinfuhr, Berechnung der Einfuhrabgaben 265
18.5	Ausbesserungsverkehr, Standardaustauschverfahren 267
18.6	Sonstiges 268
19.0	Zollschuld, Zahlungsaufschub, Nacherhebungen von Einfuhrabgaben 271
19.1	Allgemeines 271
19.2	Sicherheitsleistung 271
19.3	Entstehung der Zollschuld 272
19.4	Erhebung des Zollschuldbetrages 274
19.5	Entrichtung des Zollschuldbetrages, Zahlungsaufschub 275
19.6	Erlöschen der Zollschuld 276
19.7	Nacherhebung von Einfuhrabgaben (nachträgliche buchmäßige Erfassung) 277

	Seite	
20.0	Erlass, Erstattung, Billigkeit, Fristenberechnung	279
20.1	Allgemeines	279
20.2	Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung	280
20.3	Zu hoch bemessene Ein- oder Ausfuhrabgabenbeträge	280
20.4	Vom Einführer zurückgewiesene Waren	280
20.5	Zu Unrecht erhobene Abgaben, Gutgläubensschutz	281
20.6	Erstattung in Sonderfällen, Billigkeitsregelung	281
20.7	Fristenberechnung	283
21.0	Rechtsbehelfe, Betriebsprüfungen, Aufbewahrungsfristen, Sanktionen	285
21.1	Allgemeines	285
21.2	Abgabenordnung (AO)	286
21.3	Außergerichtliche Rechtsbehelfe	288
21.4	Finanzrechtsweg	290
21.5	Klageerhebung beim Europäischen Gerichtshof	291
21.6	Dienstaufsichtsbeschwerde	292
21.7	Betriebsprüfungen	292
21.8	Aufbewahrungsfristen	294
21.9	Treu und Glauben	295
21.10	Gemeinschaftsbeschwerde, SOLVIT, Sanktionen	296
22.0	Ausfuhrverfahren	301
22.1	Allgemeines	301
22.2	Normalverfahren der genehmigungsfreien Ausfuhr	303
22.3	Unvollständige Zollanmeldung, Vereinfachtes Anmeldeverfahren, Anschreibeverfahren	306
22.3.1	Allgemeines	306
22.3.2	Verfahren der unvollständigen Zollanmeldung	307
22.3.3	Vereinfachtes Anmeldeverfahren	307
22.3.4	Anschreibeverfahren, zugelassener Ausfuhrer	308
22.3.5	Einstufiges Ausfuhrverfahren, vertrauenswürdige Ausfuhrer	308
22.4	Elektronisches Ausfuhrverfahren, Summarische Ausgangsmeldung	309
22.5	Ausfuhrgenehmigungsverfahren, Auskunft zur Güterliste	314
22.6	Ausfuhrliste	317
22.7	Ausfuhrüberwachung von Dual-Use-Gütern	318
22.8	Genehmigungen, Befreiungen, Online-Abschreibungen	320
22.9	Erfassung sensibler Warenausfuhren	323
22.10	Boykotterklärungen auf Handelspapieren	323
22.11	Statistische Ausfuhrbehandlung	323
22.12	Ausfuhrleistung der Bundesrepublik Deutschland	324
22.13	EU-Ausfuhrverfahren mit Postsendungen in Drittländer	324
23.0	Verbote und Beschränkungen (VuB)	327
23.1	Allgemeines	327
23.2	Artenschutz (Washingtoner Artenschutzübereinkommen)	327

	Seite	
23.3	Gewerblicher Rechtsschutz, Produktpiraterie	329
23.4	Geldwäsche	335
23.5	Abfälle, Chemikalien	337
23.6	Umschließungen aus Holz	340
23.7	EU-Holzverordnung und FLEGT	343
23.8	Produktsicherheit	344
23.9	Sonstige	345
24.0	Vorversandkontrollen (Pre-Shipment Inspection), Zertifizierung	349
25.0	Marktorganisationen und Handelsregelungen	355
26.0	Agrarbereich: Ausfuhrerstattungen, Befreiung von Lizenzpflicht, Ausfuhrabgaben	359
26.1	Allgemeines	359
26.2	Ausfuhrerstattung	360
26.3	Zuständigkeiten bei Erstattungen	362
26.4	Aus- und Einfuhrlicenzen, Befreiung von Lizenzpflicht, Ausfuhrverf.	363
26.4.1	Aus- und Einfuhrlicenzen	363
26.4.2	Befreiung von der Ein- und Ausfuhrlicenzpflicht	364
26.4.3	Ausfuhrverfahren von Erstattungswaren	366
26.5	Agrarausfuhrabgaben	368
27.0	Carnet-Verfahren	369
27.1	Carnet ATA, Carnet CPD/China-Taiwan, Zollpassierscheinheft	369
27.1.1	Allgemeines	369
27.1.2	Eröffnung des Carnets, Warenausfuhr aus der EU	371
27.1.3	Warenein- und -durchfuhr, Zollabfertigung	376
27.1.4	Carnet CPD/China-Taiwan	377
27.1.5	Zollpassierscheinheft (Carnet de Passages en Douane)	377
27.2	Carnet TIR	378
27.2.1	Allgemeines	378
27.2.2	TIR – Verfahren	380
28.0	Umsatzsteuern, Intrahandelsstatistik; Maut; Gebühren, Steuern	385
28.1	Allgemeines	385
28.2	Steuersätze	388
28.3	Steuerschuldner, Zahlungsaufschub, Bemessungsgrundlage	390
28.4	Vereinfachungen bei der Einfuhr	391
28.5	Nacherhebung, Erstattung, Erlass	391
28.6	Ausfuhrlieferungen	392
28.7	Inneregemeinschaftliche Lieferungen, Gelangensbestätigung, USt-IdNrn.	394
28.7.1	Erwerb, Lieferungen	394

	Seite
28.7.2 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr., UID-Nr.) ..	399
28.8 Umsatzsteuervergütung im Sonderfall, zentrale nationale Erstattungsbehörden	405
28.8.1 Allgemeines	405
28.8.2 Vergütung für ausländische Unternehmer in Deutschland	405
28.8.3 Vergütung für deutsche Unternehmer in anderen EU-Ländern, zentrale nationale Erstattung	406
28.8.4 Vergütung in Nicht-EU-Ländern (Drittländer)	411
28.9 Ausfuhren über den Ladentisch	413
28.10 EU-Internet-Handel (E-Commerce)	414
28.11 Intrahandelsstatistik	414
28.12 Maut	416
28.13 Gebühren, Steuern	417
29.0 Verbrauchssteuern bei Einfuhren und im Gemeinschaftsverkehr, EMCS	419
29.1 Allgemeines	419
29.2 Verbrauchsteuerpflichtige Waren, Versandverfahren	420
29.3 EU-Datenbank SEED-on-Europa (System of Exchange of Excise Datas)	424
Anhang	425
Literaturhinweise	459
Stichwortverzeichnis	465

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt der EU
AEO	Authorized Economic Operator (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)
AHStat	Außenhandelsstatistik
AKP	Afrikanische, karibische und pazifische Staaten
Andengruppe	Abkommen von Cartagena (Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru, Venezuela)
Anh.	Anhang
AO	Abgabenordnung
APS	Allgemeines Präferenzsystem für Entwicklungsländer (englisch: GSP - General System of Preferences)
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System (ÖS: e-zoll.at)
Art.	Artikel
ASEAN	Association of South East Asian Nations (Assoziation der südostasiatischen Länder - Brunei-Darussalam, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam)
A.T.A (ATA)	Admission Temporaire – Temporary Admission (Carnet ATA)
AWG; AWV	Außenwirtschaftsgesetz; Außenwirtschaftsverordnung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAnz.	Bundesanzeiger, Köln
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMF	Bundesministerium der Finanzen (DE = Berlin bzw. ÖS = Wien)
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wien
BMWI	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin
BTI	Binding Tariff Information
CACM	Mercado Común Centroamericano (Zentralamerikanischer Gemeinsamer Markt, Central American Common Market: Costa Rica, Honduras, Guatemala, Nicaragua, Panama, El Salvador)
CLO	Central Liaison Office
C-TPAT	Customs-Trade Partnership Against Terrorism
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
ECS	Export Control System
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport

EFTA	European Free Trade Zone (Europäische Freihandelszone; Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
EG; EU	Europäische Gemeinschaften; Europäische Union
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ELO	Excise Liaison Office (Verbrauchssteuerverbindungsbüro)
EMCS	Excise Movement and Control System (System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren)
EORI	Economic Operators Registration and Identification System (Zollnummer)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUST; EUStBV	Einfuhrumsatzsteuer; EUSt-Befreiungsverordnung
EVZTA	Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäische Währungssystem
e-zoll	elektronische Zollanmeldung, ähnlich ATLAS (ÖS)
EZT	Elektronischer Zolltarif
FG	Finanzgericht
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU
GATS	General Agreement on Trade in Services (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen; WTO)
GMO	Gemeinsame Marktorganisation der EU
GTAI	Germany Trade and Investment (ehemalige Bundesagentur für Außenwirtschaft, bfai, Teilbereich)
gVV; gemVV	gemeinschaftliches Versandverfahren; gemeinsames VV
GZT	Gemeinsamer Zolltarif der EU
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren des internationalen Handels
HZA	Hauptzollamt (HZÄ - Hauptzollämter)
ICS	Import Control System
ILO	International Labour Organization; IAO = Internationale Arbeitsorganisation der UN
Intrastat	Intrahandelsstatistik
ISPP	Information System for Processing Procedures (Datenaustausch und Meldeverpflichtungen betr. Zollbewilligungen)
KN; KN-VO	Kombinierte Nomenklatur; Zolltarifliche und Statistische Nomenklatur sowie Gemeinsamer Zolltarif
KOBRA	Kontrolle bei der Ausfuhr (Ausfuhrdatenerfassung sensibler Waren der Bundeszollverwaltung)
LDC	Least Developed Countries (Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder)
MERCOSUR	Mercado Común del Cono Sur (Gemeinsamer Markt für Südamerika: Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay)

MIAS	elektronisches MwSt-Informationsaustauschsystem
MO	Marktordnung (GMO - Gemeinsame MO)
ModZK	Modernisierter Zollkodex (ZK)
MRN	Movement Reference Number
NCTS	New Computerised Transit System (Neues Computerisiertes Transit System)
OBC	Other Beneficiary Countries (Übrige Entwicklungsländer)
OFD	Oberfinanzdirektion, Zolldirektionen
PAWA	Papierlose Außenwirtschaftsadministration
Rs.	Rechtssache
SAARC	South Asian Association for Regional Co-operation (Südasiatischer Verband für regionale Zusammenarbeit: Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan, Sri Lanka)
SEED	System für den Austausch von verbrauchsteuerrelevanten Daten
SLIM	Simpler Legislation for the Internal Market (EU-Programm zur Vereinfachung von Formalitäten)
TARIC	Tarif Intégré des Communautés Européennes (Integrierter Gemeinschaftlicher Zolltarif)
TIC	Tax Information Communication Database
TIN	Tax Identification Number (Steuer-Identifikationsnummer)
TIR	Transports Internationaux des marchandises par véhicules Routiers (Carnet TIR)
TRIPs	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)
TS	Textsammlung Zollrecht (Erich Schmidt Verlag, Berlin)
ÜLG	(Mit der EG assoziierte) Überseeische Länder und Gebiete
UStG; UStDV	Umsatzsteuergesetz; Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UZK	Zollkodex der Union (Unionszollkodex)
VIIES	VAT Information Exchange System
VO	Verordnung; ÄndVO = Änderungsverordnung; DVO = Durchführungsverordnung
VSF	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
VSt	Verbrauchssteuer
VuB	Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze
VZTA, VUA	Verbindliche Zolltarifauskunft, Verbindliche Ursprungsauskunft
WCO	World Customs Organization (Weltzollorganisation, ehemals Brüsseler Zollrat)
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organisation; ehemals GATT)
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
ZK; ZK-DVO	Zollkodex; Zollkodex-Durchführungsverordnung (ModZK = Modernisierter Zollkodex; MCC = Modernized Customs Code, UZK)
ZTPos.	Zolltarifposition

1.0 Einleitung

1.1 Allgemeines, Europäische Gemeinschaft/Union

Die Europäische Gemeinschaft entstand aus drei eigenständigen Vertragsgebilden, der *Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* (EWG, gegründet 1957), der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS oder Montanunion) und der *Europäischen Atomgemeinschaft* (EAG oder Euratom). Die Organe der EAG gingen zum 01. 07. 1997 in die EG auf. Am 23. 07. 2002 lief der am 23. 07. 1952 in Kraft getretene EGKS-Vertrag nach 50 Jahren aus. Das EGKS-Vermögen und alle Verbindlichkeiten übernahm die EG. Mit der deutschen Vereinigung wurde 1989 das Gebiet der ehemaligen DDR in das Zollgebiet der EU eingegliedert.

Die EWG wurde mit den Römischen Verträgen 1957 durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande mit dem Ziel einer Zollunion gegründet. Es ergaben sich fortlaufende Erweiterungen. Neue Ziele wurden vertraglich festgelegt. Die Gründungsmitglieder und die beigetretenen Länder Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien (offiziell: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), Irland, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien bildeten die *Europäische Gemeinschaft* und später die *Europäische Union* (EG, EU).

Ab 01. 05. 2004 erweiterte sich die Union durch die Beitritte von Bulgarien, Polen, Estland, Kroatien (letztes Beitrittsland zum 01. 07. 2013), Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil) auf 28 Mitgliedsländer mit etwa 505 Mio. Einwohnern.

Die EU ist der größte Handelsblock der Welt. Die zollrechtliche Erfassung und Behandlung eingeführter Waren verlagert sich an die Außengrenzen; sinngemäß ist auch die Ausfuhrzollabwicklung hiervon betroffen.

Eine EU-Mitgliedschaft erhoffen sich anerkannte Kandidatenländer: Albanien (Status seit Juli 2014), Mazedonien (Beitritt beantragt, seit 2005 Kandidatenstatus, ungelöster Namensstreit mit Griechenland), Montenegro (Beitrittsantrag vom 15. 12. 2008), Serbien (Status als Beitrittsland seit März 2012; Problem: u. a. ungelöstes Verhältnis zum Kosovo), Türkei (Beitrittsverhandlungen ab 03. 10. 2005, vermutete Dauer 15 bis 20 Jahre; u. a. ungelöster Streit mit Zypern).

Das isländische Parlament stoppte 2013 den Beitrittsprozess Islands. Seit dem 28. 02. 2014 besteht ein Gesetzesvorhaben, das den Rückzug der Kandidatur zum Beitritt zur EU vorsieht. Mit dem Regierungswechsel wurde im März 2015 der Beitrittsantrag zurückgezogen.

In Verhandlungskapiteln lotet die EU-Kommission die Möglichkeit eines Beitritts aus. Beitrittskandidaten erhalten kein Zieldatum. Vorgeschaltet sind Freihandelsabkommen, Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen oder Abkommen über Handel und Handelsfragen. Vermutlich wird nach dem derzeitigen

Vertrag von Nizza das Europaparlament einer weiteren EU-Erweiterung nicht zustimmen.

Der Europäische Rat stimmte am 13. 07. 2008 in Paris im Grundsatz einer „Union für den Mittelmeerraum“ zu, die die EU-Mitgliedstaaten und die nicht der EU angehörenden Mittelmeer-Anrainerstaaten (auch Jordanien) umfassen wird. Im Mittelpunkt der neuen Initiative sollen Projekte stehen, die Wachstum, Beschäftigung, regionalen Zusammenhalt und wirtschaftliche Integration fördern. Dazu zählen Energie und Energiesicherheit, Umwelt, Zivilschutz und Verkehr.

Ziel der von sechs Staaten 1957 mit den Verträgen von Rom gegründeten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der nachfolgenden Europäischen Gemeinschaft (EG) war eine *Zollunion*, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstrecken sollte. Sie umfasste das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung zu erheben. Ein gemeinsamer Zolltarif gegenüber Einfuhren aus dritten Ländern wurde geschaffen.

Die Gründungsverträge wurden mehrmals überarbeitet: 1987 (Einheitliche Akte), 1992 (Vertrag über die Europäische Union), 1997 (Vertrag von Amsterdam), 2001 (Vertrag von Nizza, in Kraft ab dem 01. 02. 2003), Vertrag von Lissabon (in Kraft ab 01. 12. 2009; http://europa.eu/lisbon_treaty/full_text/index_de.htm).

Die *Einheitliche Europäische Akte* von 1986 verwirklichte ab 01. 01. 1993 den *Binnenmarkt der EG*. Er umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der *freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital* entsprechend den Regelungen des EWG-Vertrages gewährleistet ist (sog. *vier Freiheiten*). Der in Maastricht durch die damaligen zwölf Mitgliedstaaten am 07. 12. 1992 unterzeichnete und am 01. 11. 1993 in Kraft getretene *Vertrag über die Europäische Union (EU; EU-Vertrag)* besteht aus drei Säulen, nämlich der

- Wirtschafts- und Währungsunion (WWU),
- gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie
- Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde der EWG-Vertrag durch den *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG, EG-Vertrag)* neu gefasst. Der Begriff EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) wurde durch EG (Europäische Gemeinschaften), später durch den Vertrag von Lissabon durch Europäische Union (EU) ersetzt.

Die Staats- und Regierungschefs der 15 EU-Mitgliedstaaten beschlossen am 16. / 17. 06. 1997 in Amsterdam die Fortschreibung beider Vertragswerke durch den *Vertrag von Amsterdam*, in Kraft ab 01. 05. 1999. Dieser Vertrag berücksichtigt insbesondere die weitere EU-Entwicklung, wie beispielsweise die Einführung einer einheitlichen Währung, Stärkung der Beschäftigungspolitik und des Wachstums und die Sicherheitspolitik; alles nicht zollrelevante Bereiche.

In der Gemeinsamen Erklärung der Verhandlungen in Nizza vom 11. 12. 2000 wurde u.a. herausgestrichen, dass nunmehr der Weg für die Erweiterung der EU geebnet worden sei. Es erfolgte die Regelung zur künftigen Stimmenverteilung im erweiterten Ministerrat. Der Vertrag von Nizza wurde endgültig am 26. 01. 2001 unterzeichnet und trat zum 01. 02. 2003 in Kraft (nunmehr Europäische Union).

Die Europäische Kommission legte am 05. 12. 2002 Vorschläge für Veränderungen der europäischen Institutionen und eine Vereinfachung des Entscheidungsprozesses zwischen ihnen vor (z.B. Stärkung des Parlaments in legislativen und Haushaltsfragen, Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips im Ministerrat, Wahl des Präsidenten der EU-Kommission durch das EU-Parlament). In der EU-Ratstagung vom 20. 06. 2003 in Thessaloniki wurde der Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa beratschlagt (ABl. C 169/2003). Diese Verfassung wurde am 29. 10. 2005 von den Vertretern sämtlicher damaligen 25 Mitgliedsländer in Rom unterzeichnet. Erheblicher politischer Widerstand (negative Volksentscheide in Frankreich und den Niederlanden) machte Neuverhandlungen erforderlich.

Der nun folgende Veränderungsvertrag vom 13. 12. 2007 zum Vertrag von Nizza (ABl. C 306/2007), definiert als „Vertrag von Lissabon“, enthält wesentliche Elemente einer Verfassung und sollte nunmehr als Reform- und EU-Grundvertrag der EU in sämtlichen Bereichen tiefgreifende Reformen einleiten.

Die EU (Europäische Union) besitzt im Gegensatz zur EG (Europäische Gemeinschaften) keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist Rechtsnachfolgerin unter anderem der Europäischen Gemeinschaften geworden. Alle Rechtsakte der EU müssen sich auf die jeweiligen Gemeinschaftsverträge beziehen. Die Verordnungen werden als *EU-Verordnungen* vom Rat oder der Kommission im Amtsblatt der EU in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des jeweiligen EU-Mitgliedstaates erlassen, eine bloße Veröffentlichung im Internet genügt nicht (u.a. EuGH Rs. C-161/06).

Mit dem *Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung* (OLAF), einer unabhängigen Dienststelle der EU-Kommission, soll der Zollbetrug und die Korruption auf sämtlichen Ebenen eingedämmt werden. Der 1975 gegründete *Europäische Rechnungshof* überprüft die Finanzen der EU. Seine Aufgabe ist es, die Finanzverwaltung der EU zu verbessern und über den Einsatz öffentlicher Gelder Bericht zu erstatten.

Die EU legt eine Vielzahl von Förderprogrammen auf, die sich auch auf Fördermaßnahmen außerhalb ihres Einflussbereiches beziehen. Vielfach sind diese Fördermittel nur *kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)* vorbehalten. Unterschieden wird nach Kleinstunternehmen (10 Mitarbeiter -M-, entweder bis 2 Mio. Umsatz -U- oder 2 Mio. Bilanzsumme -B-), Kleinunternehmen (50 M, 10 Mio. U oder 10 Mio. B) und mittleren Unternehmen (250 M, 50 Mio. U oder 43 Mio. B). Im Internet besteht ein KMU-Portal mit EU- Leitfaden zur EU-Definition von KMU sowie Erklärung zur Einstufung des Unternehmens als KMU:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/index_de.htm;

http://ec.europa.eu/small-business/index_de.htm.

Organe der Union	Tätigkeiten, u. a.
Europäisches Parlament (www.europarl.europa.eu/portal/de)	Beteiligung an der Rechtsetzung, wird vom Rat jederzeit gehört (Art. 189 ff EGV)
Europäischer Rat (www.european-council.europa.eu)	Tritt etwa viermal im Jahr zusammen, um die politischen Zielvorstellungen der EU zu erörtern (Art. 15 EGV)
Rat der Europäischen Union (www.consilium.europa.eu)	Sorgt für Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, Entscheidungsbefugnisse (Art. 202 ff EGV).
EU-Kommission (http://ec.europa.eu/index_de.htm)	Sorgt für die Durchführung der von den Organen getroffenen Bestimmungen, gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab, übt Befugnisse aus, die ihr der Rat übertragen hat (Art. 211 ff EGV)
Gerichtshof (EuGH) (http://curia.europa.eu)	Sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des EGV (Art. 220 ff EGV)
Rechnungshof (www.eca.europa.eu/de)	Zuständig für Rechnungsprüfungen (Art 246 ff EGV)
Unterstützende Institutionen:	
Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, europäischer Bürgerbeauftragter, Europäische Investitionsbank, Europäische Zentralbank (www.ecb.europa.eu)	

Die EU verfügt über keine Finanzhoheit. Nur die Mitgliedstaaten sind berechtigt, Steuern und andere Abgaben einzufordern. Die Finanzmittel der EU werden von den Mitgliedstaaten erhoben und ihr aufgrund eines besonderen Schlüssels zur Verfügung gestellt (http://ec.europa.eu/budget/index_de.cfm).

Eine diskutierte eigenständige und unmittelbar der EU zustehende „Europa-steuer“ lehnt die Mehrzahl der EU-Mitgliedsländer ab (DE: lehnt ab; ÖS: positive Äußerung). Die Mehrzahl der EU-Länder begründet die Ablehnung mit den völlig unterschiedlichen Steuerniveaus in den 28 EU-Ländern. Dies mache es unmöglich, eine EU-Steuer einfach und gerecht auszugestalten.

Trotz erheblicher Kritik arbeitet die EU-Kommission seit Jahren an Vorschlägen für Abgaben, die unmittelbar der EU zukommen sollen (Mehrwertsteuer, Luftverkehrsabgabe, Finanzmarktsteuer wie Finanztransaktionssteuer oder Finanzaktivitätssteuer, z. B. Steuer auf Finanztransaktionsgeschäfte = beschränkt auf Finanzinstitute, Steuersatz von 0,1 % auf Handel mit Aktien und Anleihen sowie 0,01 % auf mit Derivaten erzielte Umsätze, erhoffter Betrag von 30 Mrd. EUR je Jahr).

Zu den Eigenmitteln der EU zählen traditionell Zölle und ähnliche Abgaben, die bei der Ein- oder Ausfuhr anfallen. 75 % der von den Mitgliedstaaten vereinnahmten Zölle werden an den gemeinsamen EU-Haushalt abgeführt, die übrigen 25 % behalten die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten ein. Die an die EU abgeführten Zölle stellen so genannte traditionelle Eigenmittel der EU dar und machen etwa 15 % der Einnahmen des EU-Haushalts aus. Daneben erhält die EU von jedem Mitgliedsland einen festgesetzten Anteil der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer. Es ergeben sich weitere Eigenmittel von 0,73 % auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens eines jeden Mitgliedsstaats.

Die EU legt im Haushaltsplan fest, wofür die Mittel ausgegeben werden. Obligatorische Ausgaben ergeben sich aus den Verträgen oder Rechtsakten. Der umfangreichste Ausgabenposten ist der Anteil zur Agrarpolitik. Die nichtobligatorischen Ausgaben ergeben sich aus der Interessenlage der EU, z. B. EU-Entwicklung, Sozial- oder Regionalpolitik, Forschung.

Zur Wahrung der Preisstabilität im Euro-Währungsraum erfolgte die Gründung der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu). Nach dem Willen des Vertrages von Amsterdam wird als einheitliche EU-Währung der Euro (EUR) angestrebt. Im EU-Zollrecht ist für sämtliche Mitgliedsländer der Euro die monetäre Größe, egal ob Mitglied der Euro-Zone oder nicht.

Der Euro (EUR) dient als gemeinsame Währung in 19 EU-Mitgliedstaaten als Währung. Diese Länder bilden die Euro-Zone: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland (nicht Nordirland), Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern (einschließlich Militärbasen Akrotiri und Dhekelia).

Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Polen, Rumänien, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn und Großbritannien besitzen weiterhin ihre eigene Währung und sind teilweise Teilnehmer an einem Wechselmechanismus-Programm.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt übernahmen weitere Nicht-Unionsländer den Euro. Die EU erlaubte die offizielle EUR-Nutzung Monaco, San Marino und Vatikanstadt. Informell ist der Euro offizielles Zahlungsmittel in Andorra, Kosovo und Montenegro.

In den angeschlossenen Gebieten der Mitgliedstaaten ist der Euro ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel: St. -Pierre-et-Miquelon, Mayotte, Französische überseeische Departments Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion, Französische Süd- und Antarktisgebiete -nur von vorübergehend stationiertem Personal bewohnt-, St. Martin -nördl. Teil-, Saint-Barthélemy, Azoren, Madeira, Ceuta und Melilla, Kanarische Inseln, unbewohnte Clipperton-Insel.

Die nachfolgenden nationalen Währungen sind aufgrund bilateraler Vereinbarungen in einem Wertverhältnis fest an den Euro gebunden (CFA-Franc BEAC/BCEAO - ISO-Codes XAF bzw. XOF-): Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste), Gabun, Guinea-Bissau, Kamerun, Mali, Niger, Republik Kongo (Brazzaville), Senegal, Togo, Tschad und Zentralafrikanische Republik. Sinngemäß gilt dies für die Colonies Francaises du Pacifique (ozeanische Gebiete) mit dem CFP-Franc (Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna, XPF) sowie Komoren (Komoren-Franc), Kap Verde und São Tomé und Príncipe. Seit der Aussetzung des Simbabwe-Dollar im April 2009 gilt der Euro in Simbabwe neben dem US-Dollar und Südafrikanischen Rand als gesetzliches Zahlungsmittel.

1.2 Gemeinschaftsrecht

Ein gemeinsamer Außenzolltarif und die Abschaffung der Binnenzölle führen allein noch zu keiner Zollunion, sondern lediglich zu einer *Zolltarifunion*. Der Zolltarif sagt nur aus, wie hoch der Zollsatz ist, sofern eine Zollerhebung in Betracht kommt. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, ergibt sich aus dem allgemeinen Zollrecht. Deshalb war für die Zollunion der EG die Schaffung eines einheitlichen und gemeinschaftlichen Zollrechts unerlässlich.

Der EG-Vertrag (EGV) setzt primär in sämtlichen Mitgliedstaaten *verbindliches Gemeinschaftszollrecht* (supranationales Recht) in Kraft und ermächtigt sekundär den Rat und die Kommission der EG/EU, in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnungen zu erlassen. In denjenigen Fällen, in denen die Rechtsetzung auf die Organe der Gemeinschaft übergegangen ist, verbleibt den Mitgliedstaaten die Rechtsetzung und Rechtsanwendung nur insoweit, als keine Gemeinschaftsregelungen bestehen oder gemeinschaftliche Richtlinien, Entscheidungen oder Empfehlungen in nationales Recht umzusetzen sind oder unmittelbar geltende Verordnungen der Auslegung bedürfen.

EG/EU-Verordnungen und *EG/EU-Entscheidungen*, gerichtet an einzelne oder sämtliche Mitgliedstaaten, sind unmittelbar geltendes und anwendbares Recht in sämtlichen Mitgliedstaaten und haben Vorrang vor den nationalen, z.B. deutschen, Rechten. Verwaltungen und Gerichte der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Verordnungen anzuwenden, ohne dass der nationale Gesetzgeber ihre Anwendung besonders vorschreiben muss.

Delegierte Verordnungen ergeben sich aus Art. 290 AEUV (Lissabon Vertrag) und regeln die Neugestaltung der Befugnisse der EU-Kommission. Die vor dem Lissabon-Vertrag geübte Praxis sah derartige Verordnungen nicht vor. Das Ordnungswesen wurde vereinfacht. U.a. ist es nicht mehr zwingend, Ausschüsse zu befragen. Allerdings beginnt das Ordnungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt als bislang.

Das Ziel einer *Richtlinie* ist für die Mitgliedsländer verbindlich. Die Wahl der Form und der Mittel ihrer Durchführung bleibt den Partnerländern überlassen. Sind Richtlinien nicht oder nicht ausreichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, gelten sie nach Ablauf der Umsetzungsfrist und unter der Voraussetzung, dass sie unbedingt und hinreichend genau bestimmt sind, als unmittelbar anwendbar. Die mit der Ausführung von Gesetzen beauftragten Behörden haben das durch die Richtlinien zu erreichende Ziel im Rahmen bestehender Auslegungs- oder Ermessensspielräume zu berücksichtigen.

Empfehlungen und *Stellungnahmen* dagegen sind unverbindlich. Sie werden erst nach ihrer Umsetzung in nationales Recht rechtswirksam.

Das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) ist das offizielle Verkündungsorgan der EU (ABl. EU ab 01.02.2003, davor ABl. EG). Es wird im Internet veröffentlicht und erscheint an allen Werktagen in fast sämtlichen Amtssprachen der EU. Es besteht aus zwei zusammenhängenden Reihen.

Ab dem 01.07.2013 wird das Amtsblatt (e-ABl.) ausschließlich elektronisch veröffentlicht (VO -EU- Nr. 216/2013 vom 07.03.2013; ABl. L 69 vom 13.03.2013). Nur diese Ausgaben sind rechtsverbindlich. Die *Papierfassung hat keine Rechtsgültigkeit mehr*, es sei denn, das Online-Amtsblatt kann wegen einer unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Störung nicht veröffentlicht werden.

In Reihe L (Rechtsvorschriften) werden Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht. Reihe C (Mitteilungen und Bekanntmachungen) enthält u.a. Urteile des EuGH. Reihe C umfasst außerdem einen elektronischen Teil, das ABl. CE. Daneben gibt es das nicht zollrelevante Supplement (Reihe S „Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge“).

Sämtliche im Amtsblatt veröffentlichten Dokumente sind in den Formaten pdf, tif und/oder html auf EUR-Lex verfügbar. EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) ermöglicht einen raschen, kostenlosen und einfachen Onlinezugang zu amtlichen öffentlichen Rechtsdokumenten. EUR-Lex ist zurzeit in 23 Amtssprachen verfügbar. Es umfasst rund 470.000 Referenzen und insgesamt ungefähr 5,7 Millionen Dokumente (bei Berücksichtigung aller Sprachen und Dokumentformate). Jahr für Jahr kommen durchschnittlich 12.000 Referenzen hinzu. Der Zugang zu EUR-Lex ist kostenlos und erfordert keine Registrierung.

In sog. *Farbbüchern* (wegen der Farbe des Umschlages) informiert die EU-Kommission die Öffentlichkeit über Stellungnahmen zu innen- und außenpolitischen Problemen.

Grünbücher sind halbamtliche Dokumente, mit denen die Kommission zu einem bestimmten Thema eine Konsultation auf Gemeinschaftsebene einleiten möchte, sie dienen als Diskussionsgrundlage (z. B. Europäische Strategie für Kunststoffabfälle in der Umwelt – März 2013; Unlautere Handelspraktiken in der B2B-Lieferkette für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel in Europa – Januar 2013; Zukunft der Mehrwertsteuer, Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System – Dezember 2010; http://ec.europa.eu/green-papers/index_de.htm).

Praktische Leitlinien zur besten Führung der Zollgeschäfte (EU best practices) ergeben sich aus *Blaubüchern* (z. B. Customs Blueprints – Pathways to modern customs, 2007, <http://bookshop.europa.eu/de/customs-blueprints-pbKP7707173>).

Aus *Weissbüchern* ergeben sich Vorschläge für Maßnahmen der Gemeinschaft zu bestimmten Fragen (z. B. Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem – März 2011; http://ec.europa.eu/white-papers/index_de.htm).

Es gibt *Mitteilungen* (Dokumente ohne rechtliche Wirkung, mit denen die Kommission neue Programme oder Politiken einführt, und die den anderen Organen übermittelt werden), *Berichte* (Dokumente, die die Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -politiken betreffen) sowie *Arbeitspapiere* (Dokumente, die die Diskussion über eine Frage von öffentlichem Interesse anregen sollen). Ein jährlicher *Fundstellennachweis* des geltenden Gemeinschaftsrechts erleichtert die Suche nach Rechtsakten.

Das Zollrecht war bis zur Vollendung des Binnenmarktes auf eine Vielzahl von gemeinschaftlichen Verordnungen und Richtlinien verstreut. Im Interesse sämtlicher Beteiligten war es geboten, die *materiellen Rechtsvorschriften* in einer Grundverordnung des Rates, dem *Zollkodex* (ZK), zusammenzufassen und die *formellen Vorschriften* in eine *Durchführungsverordnung* (ZK-DVO) der Kommission aufzunehmen. Einige wenige, überwiegend Verfahrensregelungen ergeben sich weiterhin aus dem nationalen Recht.

Der *Zollkodex* (ZK) vom 12. 10. 1992 sowie die Durchführungsverordnung (ZK-DVO) vom 02. 07. 1993 ersetzen fast 30 Ratsverordnungen sowie 79 Kommissionsverordnungen (ZK = VO Nr. 2913/92, ABl. L 302 vom 19. 10. 1992; ZK-DVO = VO Nr. 2454/93, ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993). Beide Rechtsverordnungen traten am 01. 01. 1994 in Kraft. Es erfolgen halbjährlich Änderungen.

Der Umfang beider grundlegender Zollrechtswerke ist bedeutend. Angewendet werden mehr als 260 Artikel beim ZK (78 Seiten) und etwa 700 bei der ZK-DVO mit über 80 Anhängen (1.089 Seiten). Neben dem ZK und seiner ZK-DVO blieben einige EG-Rechtsakte (VO immer in der neuesten Fassung) bestehen, u.a. Nr. 2658/87 vom 23.07.1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

Dieser Zollkodex sollte spätestens am 24.06.2013 durch den am 04.06.2008 in Kraft gesetzten aber nie angewendeten *Modernisierten Zollkodex (ModZK)* mit seinen 188 Artikeln ersetzt werden (VO Nr. 450/2008 vom 23.04.2008, Abl. L 145/2008). Die Intention des ModZK war es, für sämtliche EU-Zollverwaltungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht ein elektronisches Recht zur Anwendung zu bringen. Der Zollkodex von 1992 wird nunmehr nach EU-Kommissionsvorstellungen am 31.05.2016 ungültig und am 01.06.2016 in seiner Gesamtheit durch den Unions-Zollkodex (UZK) ersetzt.

Die Verordnung zum *Zollkodex der Union (UZK)* trat am 30.10.2013 mit VO Nr. 952/2013 vom 09.10.2013 in Kraft (Abl. L 269 vom 10.10.2013). Die Vorschriften gelten *erst ab dem 01.06.2016*. Der Unionskodex umfasst 287 Artikel auf 88 Seiten mit nachfolgenden 13 Seiten für die Entsprechungstabelle ModZK/UZK.

Aus 91 Artikeln des UZK ergeben sich ausschließlich Befugnisübertragungen an die EU-Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen bzw. Übertragungen von Durchführungsbefugnissen, Durchführungsrechtsakten zu Verfahrensregeln zuzulassen; diese Regelungen gelten bereits ab dem 30.10.2013. Da der ZK von 1992 weiterhin in Kraft ist, ist auch die ZK-DVO mit ihren Verfahrensregelungen anwendbar, bis der UZK Geltungskraft entfaltet.

Spätestens zum 01.06.2016 sollten die Durchführungsrechtsakte sowie delegierte Rechtsakte vorliegen. Die Terminologie des Unionszollkodex (UZK) stellt „Union“ anstelle „Gemeinschaft“ in den Vordergrund. In der vorliegenden Fassung des Zoll-Leitfadens werden teilweise beide Ausdrucksarten übernommen.

Spätestens mit der Einführung des UZK werden elektronische Zollanmeldungen und Zollbegleitpapiere zur Regel; die Papierform sollte eine Ausnahme sein. Der elektronische Datenaustausch mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten erhält eine genormte Form. In sämtlichen EU-Mitgliedsländern werden neben der zentralen Zollabwicklung ein „single window“ sowie ein „one-stop-shop“ entwickelt (einzige Bearbeitungs-/Anlaufstelle).

Sämtliche EU-Mitgliedsländer sind aufgefordert, elektronische Zollsysteme zu erstellen, die miteinander kommunizieren können. Deutschland setzte die elektronischen Vorgaben vielfach bereits im IT-System ATLAS, Österreich im System e-zoll.at um. Summarische Anmeldungen erfassen den Warenverkehr. Umgestaltet wurde beispielsweise das Ausfuhrverfahren, d.h. Informationen vom Antrag zur Ausfuhrbehandlung bis zur endgültigen Ausfuhr, gleich in welchem Land der Vorgang erfolgt. Wirtschaftsbeteiligte müssen sich registrieren und benötigen eine EORI-Nummer. Einzelheiten Ziff. 2.0 und 3.0.

Nach dem Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft für den Zeitraum von 2014 bis 2020 wird die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden in der EU unterstützt („Zoll 2020“; http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/cooperation_programmes/fiscus/index_de.htm; Vorprogramm „Zoll 2013“). Damit

wird die Effizienz verbessert, und es erfolgt eine bessere Abstimmung, um eine Beeinträchtigung der Zollunion zu vermeiden. Des Weiteren werden die Vernetzung, gemeinsame Maßnahmen und Schulungen von Steuer- und Zollbediensteten erleichtert und gleichzeitig IT-Systeme finanziert, damit in Europa ein echter elektronischer Zoll entwickelt werden kann. Ziel ist, ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel schaffen.

Hingewiesen wird auf die Artikel im ZK, teilweise auf Artikel im ModZK sowie auf die entsprechenden Artikel im UZK. *Besondere Berücksichtigung finden allerdings bereits in dieser Ausgabe des Leitfadens die gesetzlichen Bestimmungen im UZK.* Große Teile des Verfahrensrechts, das bislang die einzelnen Länder national regelten, entfällt mit dem UZK.

Zollkodex (ZK) vom 12. 10. 1992	Anwendbar bis ursprünglich 24. 06. 2013, verlängert bis 30. 05. 2016
Durchführungsverordnung (ZK-DVO) vom 02. 07. 1993	Gültigkeit an ZK gebunden
Modernisierter Zollkodex (ModZK) vom 23. 04. 2008	In Kraft ab 04. 06. 2008, nie angewendet
Zollkodex der Union (UZK)	In Kraft ab 30. 10. 2013; Vorschriften gelten grundsätzlich ab 01. 06. 2016

1.3 Nationales Zollrecht

Neben den Regelungen des ZK und der ZK-DVO bestehen für bestimmte Bereiche nationale Bestimmungen. Dabei handelt es sich um Verfahrensrecht, wie spezielle Vorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs, Erlangung von zollrechtlichen Bestimmungen, Befugnisse und Aufgaben der Zollverwaltung, Überwachung von Freizonen, Beistandspflichten anderer Behörden, Ermächtigung für Verfahrensregelungen, Nichterhebung von Kleinbeträgen, Zollordnungswidrigkeiten und Zollstraftaten.

Diese Rechtsvorschriften sind im *Zollverwaltungsgesetz* vom 21. 12. 1992 (39 Paragraphen) und in der *Zollverordnung* vom 23. 12. 1993 (32 Paragraphen und 3 Anlagen) zusammengefasst (VSF Z 0105 und 0150, TS 115 und 120).

Eine nationale Regelung besteht für die Einfuhrabgabefreiheit von *Reisegepäck* und *Kleinsendungen*; aufgeführt sind hierin zwar die Zollfreimengen, zu regeln war aber die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der pauschalen Erhebung. *Dienstvorschriften* des BMF sind an die Organe der Zollverwaltung gerichtet und für diese verbindlich, enthalten jedoch eine Reihe von Regelungen, die eine unmittelbare Bedeutung auch für die Personen haben, die zollrechtliche Pflichten erfüllen müssen.

Inhaltlich berührt sich das EG-Zollrecht stark mit dem *Außenwirtschaftsrecht*. Das deutsche Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und die Dienstvorschriften sind weitgehend überlagert durch EU-Vorschriften. Die nationale Anwendbarkeit dieser Gesetzeswerke auf die veränderten und vielfach elektronisch vorgesehenen Zollregelungen wurde angepasst. Sicherheitsrelevante Bestimmungen wurden berücksichtigt.

Die Bestimmungen der *Abgabenordnung* (AO 1977) sind gleichfalls nur noch beschränkt anwendbar (VSt S 0101 und 0222, TS 150 und 155). Regelungen zu Ein- oder Ausfuhrabgaben sind von den Bestimmungen des ZK oder der ZK-DVO überlagert. Das gilt ganz beschränkt für das Rechtsbehelfsverfahren. Das gerichtliche Verfahren in Zollangelegenheiten ist ausschließlich in der *Finanzgerichtsordnung* (FGO) enthalten.

Eine weitgehende Anpassung an den EU-Binnenmarkt erfordern die Vorschriften der *Mehrwertsteuer*. Um den gemeinsamen Markt hinsichtlich der *Verbrauchssteuern* zu harmonisieren, wurden gemeinsame Steuergegenstände festgelegt. Bei den Mehrwertsteuer- sowie den Verbrauchssteuersätzen ergeben sich Richtwerte zur Höhe der Abgaben.

1.4 Internationales Zollwesen, GATT, WTO

Zum gemeinschaftlichen und nationalen Zollrecht kommt als wichtige Rechtsquelle das international verbindlich vereinbarte zollrelevante Recht hinzu.

Auf dem Gebiet des Zollverfahrens gelten häufig neben nationalen und supranationalen Vorschriften internationale Regelungen, wie beim Zollgutversand (Abkommen über den internationalen Warentransport mit *Carnet TIR*), bei der Zollbehandlung von *Warenmustern* (Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial) sowie durch das Zollübereinkommen über das *Carnet ATA* für die vorübergehende Einfuhr von Waren. Diese internationalen Regelungen sowie die außergewöhnlich das Zollrecht beeinflussenden *Übereinkommen von Kyoto* vom 18.05.1973 (neueste Fassung; International Convention of the Simplification and Harmonization of the Customs Procedures und weitere Folgevereinbarungen, z.B. ABl. C 71 vom 25.03.2003, S. 31) flossen in Gemeinschaftsregelungen ein. Aktuell ist die Resolution der Weltzollorganisation vom 23.06.2005 zu Standards zur Sicherung und Erleichterung des weltweiten Handels (WCO Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade, SAFE Framework of Standards), die zur EU-Zollsicherheits-Initiative führte (Authorized Economic Operator, AEO).

Die enge Verbindung, die auf verschiedenen Gebieten zwischen dem gemeinschaftlichen Zollrecht (Unionszollrecht) und dem internationalen Zollrecht besteht, kann für den Zollanmelder eine Bedeutung haben, nämlich dann, wenn bei Meinungsverschiedenheiten mit der Behörde die Bestimmungen im Urtext mit den angewendeten Vorschriften zu vergleichen sind.

Der ehemalige Brüsseler Zollrat (Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens – RZZ) mit seinen zollrechtsrelevanten Tätigkeiten wurde 1984 der WTO zugeordnet und in *Weltzollorganisation* umbenannt (World Customs Organization, WCO; www.wcoomd.org). Die WTO ist u.a. zuständig für das Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren -HS- – Nomenklatur des Zolltarifs. Innerhalb der WTO haben sich 161 Mitgliedsländer sowie viele Beobachterländer zusammengefunden. Praktische Anwendung findet das HS in etwa 210 Ländern, Gebieten oder wirtschaftlichen Zusammenschlüssen bzw. Zollunionen. Dies entspricht mehr als 98 Prozent des Welthandels.

Wesentlich beeinflusst wurde durch GATT-Verhandlungen der Abbau der Zölle, ab 1979 dann daneben das Verfahrensrecht. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen -GATT- unternahm einen Erfolgskurs zur Liberalisierung des Welthandels.

Die ab 1947 geführten multilateralen GATT-Runden behandelten fast ausnahmslos den Abbau von Zöllen (z. B. Dillon-Runde -1961/1962-, Kennedy-Runde -1964/1967-). Insbesondere innerhalb der Tokio-Runde (1973/1979) wurden auch andere zollrelevante Vorgänge verhandlungswürdig. So erarbeiteten die Teilnehmer u. a. den Zollwert-Kodex mit dem neuen Transaktionswert oder den Antidumping/Subventions-Kodex.

Die Uruguay-Runde (1986/1994) brachte weltweit eine erhebliche Liberalisierung des Handels. Diese Runde führte zu einem wesentlichen Abbau tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse. Es ergaben sich großzügige, lineare, jährliche Zollsenkungen. Seit 2005 werden auf eine Vielzahl von Industriewaren keine Zölle erhoben. Ausgenommen sind aber noch sensible Erzeugnisse, wie landwirtschaftliche und Stahlerzeugnisse sowie Textilien. Die Zollfreiheiten werden von Entwicklungsländern häufig nicht gewährt. Aufgehoben wurden Zölle im pharmazeutischen Bereich und im Technologiebereich aufgrund des im Dezember 1996 vereinbarten Übereinkommens über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA – International Technology Agreement).

Die Uruguay-Runde behandelte fast sämtliche Bereiche (Subventionen, Zollwert-Kodex, Antidumping-Kodex, Schaffung eines Streit-schlichtungsorgans, Warenursprung, Einfuhrlizenzrecht, Dienstleistungsbereich). Die einzelnen *Ergebnisse der Uruguay-Runde* (ABl. L 336/1994) setzten die WTO-Mitgliedstaaten überwiegend in ihre nationale Gesetzgebung um.

Die GATT-Uruguay-Runde schuf das schon bei der Gründung des GATT erstrebte aber seinerzeit nicht erreichte Ziel der Schaffung einer *Welthandelsorganisation* (WTO – World Trade Organisation; www.wto.org) mit weiterreichenden Befugnissen. Die am 01.01.1995 eingerichtete WTO modifiziert die GATT-Prinzipien der Gegenseitigkeit (Reziprozität), der Nicht-Diskriminierung (Meistbegünstigung) sowie des Liberalismus des weltweiten Handels. Zwangsmaßnahmen stehen der WTO nicht zur Verfügung.

Ein sehr erfolgreiches *Streitbeilegungsverfahren* (dispute settlement systems) wurde vereinbart (Ziff. 5.7). Seit dem 10.01.1995 wurden mehr als 470 Streitschlichtungsfälle behandelt, davon 20 im Kalenderjahr 2013 (Report 2013: www.wto.org/english/news_e/news14_e/ab_14mar14_e.htm).

Im Jahr 2000 wurde als neue Welthandelsrunde die Doha-Runde eingeläutet (Doha Development Agenda). Sie kam wegen erheblicher Meinungsverschiedenheiten nur schwer zustande. Ziel war, handelshemmende Beschränkungen abzubauen, z. B. in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Zugang zu Medikamenten, Liberalisierung im Landwirtschafts- und Dienstleistungsbereich, Abbau von Subventionen, Investitionsregelungen, Reform des Allgemeinen Präferenzsystems, weitere Zollsenkungen.

Ernstzunehmende erneute Gespräche erfolgten im Juli 2008. Die Entwicklungsländer sollten stärker in den Welthandel eingebunden werden. Die reichen Staaten boten teilweise erhebliche Kürzungen von Subventionen und Zöllen im Agrarbe-

reich an. Im Gegenzug sollten die Handelshindernisse für Industriewaren und Dienstleistungen abgebaut werden. Es sollte ein verbesserter Zugang für Industriewaren gefunden werden. Umstritten war ein Sicherungsmechanismus, mit dem die Entwicklungsländer die Einfuhrzölle auf Agrarerzeugnisse nur begrenzt senken oder zum Schutz ihrer Landwirte auch erhöhen konnten.

Es erfolgte bislang keine Verständigung. Seit acht Jahren herrscht Stillstand in der Doha-Runde. Es bestehen erhebliche Differenzen zwischen den Schwellenländern und den Industrieländern.

Am 06. 12. 2013 einigten sich in *Bali* die WTO-Mitgliedstaaten überraschend zum Abschluss der 9. Ministerkonferenz auf ein neues Übereinkommen zum Abbau von Handelshemmnissen. Dies ist der erste große Erfolg der WTO seit Anfang der 1990er Jahre.

Mit dem Paket von insgesamt zehn Einzelvereinbarungen wird unter anderem die weltweite Vereinfachung von Zollabwicklungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr angestrebt. Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Korruptionsbekämpfung wurden vereinbart. Die ärmsten Entwicklungsländer sollen bessere Zugänge zu den Märkten der Industrie- und Schwellenländer erhalten. Die Entwicklungshilfe im Bereich des Handels soll verstärkt werden. Zudem ist der Abbau von Agrarsubventionen vorgesehen.

Die im Abkommen erwähnte Abschaffung der Zölle wurde schon bei der WTO-Ministerkonferenz in Hongkong 2005 geplant und wurde seither bereits zu 96,5 % umgesetzt. Die EU wird über fünf Jahre 400 Millionen Euro zur Verfügung stellen, um den Entwicklungsländern bei der Umsetzung des Abkommens zu helfen.

In der „Dublin Resolution“ vom 11. 12. 2013 greift die WTO diese Übereinkunft von Bali auf, benennt sie offiziell „Trade Facilitation Agreement“ unter dem Dach der Doha-Runde. Sämtliche WTO-Mitglieder sollen die Möglichkeit haben, das erarbeitete Protokoll zum Abkommen bis zum 31. 07. 2015 bei der WTO zu unterzeichnen.

1.5 Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (VSF)

Amtsblatt des BMF sind die „Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung“ (VSF) mit den für die deutsche Zollverwaltung bedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie wichtigen Entscheidungen. Die hier veröffentlichten *Vorschriften* dienen der einheitlichen Anwendung der Zoll-, Verbrauchsteuer- und Außenhandelsvorschriften. Neben Rechtsvorschriften ergeben sich Dienstvorschriften, die weitgehend Richtliniencharakter aufweisen, wobei sie ebenfalls Regelungen enthalten können, die sich an Verfahrensbeteiligte wenden.

Die VSF gliedert sich in Stoffgebiete, die in einzelne Sachgebiete mit Kennungen unterteilt sind. Sie beinhaltet in gedruckter Form Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und gerichtliche Entscheidungen, die für die Bundesfinanzverwaltung relevant sind. Die 12 Stoffgebiete sind wiederum in 42 verschiedene Sachgebiete unterteilt, z.B. A (Außenwirtschaftsrecht, Statistik); M (Marktordnungsrecht), S (Allgemeines Steuerrecht, u.a. Abgabenordnung); SV (Sonstige Vorschriften, u.a. Verbote und Beschränkungen), V (Verbrauchssteuern), Z (Zoll, u.a. Allgemeines Zollrecht, Zollwertrecht, Einfuhrumsatzsteuer, Einheitspapier, Versand, Warenursprung und Präferenzen), ZT (Zolltarif). Die VSF ist außergewöhnlich

umfangreich und aufgrund der Aufnahme aller für die Zollverwaltung relevanter Texte nur für den Fachmann überschaubar.

Das BMF schloss im April 2005 mit der juris GmbH einen Vertrag über Entwicklung, Pflege und Betrieb einer Elektronischen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (E-VSF), die die VSF auf Papier ablöst. Die E-VSF steht den Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung in einer Online-Version zur Verfügung, die von allen vernetzten IT-Arbeitsplätzen einfach und ohne Kennwörter aufgerufen werden kann. Die elektronische Datenbank (E-VSF) steht Wirtschaftsbeteiligten online kostenpflichtig zur Verfügung (www.vsf-portal.de). Eine gedruckte VSF-Ausgabe steht beim Bundesanzeiger Verlag weiterhin zur Verfügung.

Neben den VSF gibt es die *VSF-Nachrichten* (VSF-N). Diese beinhalten sporadisch u.a. Vorausunterrichtungen über Neuregelungen und beabsichtigte Änderungen des Zollrechts, Anweisungen an die Zollstellen oder Klarstellungen bestimmter Sachverhalte, vielfach Dienstvorschriften. Die Titelseite mit dem Inhaltsverzeichnis der jeweils aktuellen VSF-N veröffentlicht der Bundesanzeiger Verlag im Internet (www.vsf-portal.de; www.bundesanzeiger.de/losblatt/vsf/vsf.htm).

Der Erich Schmidt Verlag in Berlin gibt eine *Textsammlung Zollrecht* (TS) für Wirtschaft und Verkehr heraus. Diese beschränkt sich auf die wichtigsten VSF-Fachgebiete. In diesem Zoll-Leitfaden wird auf die amtliche VSF sowie die Textsammlung (TS) hingewiesen.

1.6 Bundeszollverwaltung

Ab dem 01.01.2016 wird die Struktur der Bundeszollverwaltung grundlegend geändert. Betroffen sind hiervon mit unterschiedlichen Auswirkungen etwa 39.000 Mitarbeiter. Errichtet wird eine Generalzolldirektion mit Sitz in Bonn. Aufgelöst werden dabei die fünf Bundesfinanzdirektionen, wobei die Dienstsitze an den Standorten erhalten bleiben sollen.

Nach den Projektplänen wird die neue Oberbehörde Teile der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesfinanzministeriums übernehmen sowie mit den bisherigen Mittelbehörden verschmolzen. Das Zollkriminalamt sowie das Bildungs- und Wissenschaftszentrum sollen Direktionen der neuen Generalzolldirektion werden.

Die Zollverwaltung soll künftig nur noch über eine operative Ortsebene und die Generalzolldirektion verfügen. Die interne Verwaltung soll gestrafft werden. Das Bundesfinanzministerium erhofft sich von einem „direkten Durchgriff“ der neuen Generalzolldirektion auf die Ortsebene schnellere Entscheidungen.

Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesfinanzministeriums soll in mehreren Teilschritten vom bisherigen Dienstsitz Bonn nach Berlin verlegt werden. Bonn erhält dafür mit der Generalzolldirektion eine Oberbehörde. Die Dienstsitze an den Standorten der Bundesfinanzdirektionen bleiben erhalten.

Weitere Einzelheiten lagen bei Berichtsschluss nicht vor.

Die Zollverwaltungen der EU sind eigenständige nationale Behörden. Die deutsche Bundeszollverwaltung (www.zoll.de) ist dem Bundesministerium der Finanzen zugeordnet (BMF, www.bundesfinanzministerium.de; Österreich: www.bmf.gv.at). Bei der deutschen Zollverwaltung fand bereits zum 01.01.2008 eine umfassende Strukturreform statt. Der Bund schaffte die Oberfinanzdirektionen ab und errich-

tete fünf neue Mittelbehörden als Bundesfinanzdirektionen. Beibehalten wurden die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden der Länderfinanzverwaltungen.

Die Fachaufgaben der Zollverwaltung werden auf der Ebene der örtlichen Behörden wahrgenommen (43 Hauptzollämter mit derzeit 277 zugeordneten Zollämtern sowie das Zollkriminalamt in Köln mit unterstellten acht Zollfahndungsämtern). Es besteht ein dreistufiger Verwaltungsaufbau.

Bundesfinanz direktionen (BFD) *	Unterstellte Hauptzollämter
Nord, Hamburg	Bremen, Hamburg-Hafen, Hamburg-Jonas, Hamburg-Stadt, Itzehoe, Kiel, Oldenburg, Stralsund
Mitte, Potsdam	Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Dresden, Frankfurt/Oder, Hannover, Magdeburg, Osnabrück, Potsdam
West, Köln	Aachen, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Gießen, Köln, Krefeld, Münster
Südwest, Neustadt a. d. Weinstraße	Darmstadt, Heilbronn, Karlsruhe, Koblenz, Lörrach, Saarbrücken, Singen, Stuttgart, Ulm
Südost, Nürnberg	Augsburg, Erfurt, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt

* ab dem 01. 01. 2016 durch Strukturänderung der Bundeszollverwaltung und Errichtung einer Generalzolldirektion in Bonn aufgelöst, Dienstsitze bleiben erhalten.

Das Bildungs- und Wissenschaftszentrum in Münster ist mit den Dienstsitzen Plessow und Sigmaringen als zentrale Aus- und Fortbildungsstätte zuständig. Das Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWZ) in Dresden ist die einzige und zentrale Auskunftsstelle.

Im Internet wird ein interaktives Dienstleistungsangebot mit u. a. Gesetzestexten, Fachbeiträgen, Informations- und Wissensangeboten sowie Download-Möglichkeiten angeboten: www.zoll.de.

Informativ sei erwähnt, dass dem österreichischen Bundesministerium der Finanzen (www.bmf.gv.at) die Hauptzollämter Feldkirch, Graz, Wien, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg unterstellt sind.

1.7 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de, www.ausfuhrkontrolle.info) in Eschborn ist auf dem Gebiet des Außenhandels eine von 28 Genehmigungsbehörden in der EU. Die aus vier Abteilungen bestehende Bundesoberbehörde befindet sich im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). In Bochum befindet sich eine Außenstelle. Das BAFA beschäftigt etwa 600 Personen.

Im Außenwirtschaftsbereich ist es zuständig für Waren aus dem Industriebereich. Eine Kernaufgabe des Amtes ist die Ausfuhrkontrolle, mit Genehmigungsbefugnissen und einem komplexen Exportkontrollsystem. Zu diesem Zweck erteilt es für bestimmte Waren des gewerblichen Sektors, die durch europaeinheitliche Regelung

gen einer Genehmigungspflicht oder Überwachung unterstellt worden sind, Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente.

Damit wird die gemeinsame EU-Handelspolitik in Einzelentscheidungen umgesetzt. Die Ausfuhrkontrollen orientieren sich im Rahmen internationaler und gesetzlicher Verpflichtungen am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse Deutschlands und der EU.

Zu den außenwirtschaftlich relevanten Aufgaben des BAFA gehört die Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der EU getroffenen Einfuhrregelungen.

1.8 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE, www.ble.de) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Sie entstand am 01. 01. 2005 durch Zusammenlegung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft.

Im Außenwirtschaftsbereich ist es zuständig für Waren aus den Bereichen Ernährung und Landwirtschaft. Außenstellen und ausgelagerte Referate befinden sich in Hamburg, München und Weimar. Büros für Aufgaben der Qualitätskontrolle finden sich in Bremerhaven, Frankfurt a.M. (Flughafen, Großmarkt), Hamburg (Hafen, Großmarkt) und Köln.

Die BLE ist Marktordnungsstelle für die in der EU bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen. Als Marktordnungsstelle ist sie bei der Intervention von Waren, bei der privaten Lagerhaltung und bei Beihilfemaßnahmen tätig. Sie nimmt zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik Kassenkredite auf, auch soweit sie für die Durchführung der Maßnahmen selbst nicht zuständig ist.

Als Genehmigungsstelle für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft erteilt die BLE Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen/Genehmigungen. Die BLE überwacht Embargomaßnahmen und die Einhaltung von Kontingentregelungen.

1.9 Statistisches Bundesamt, Germany Trade and Invest (GTAI), Außenwirtschaftsstellen

Die Außenhandelsstatistik ist eine vom Gesetzgeber angeordnete Erhebung, die der Auskunftspflicht unterliegt. Dieses Datenangebot erarbeitet das *Statistische Bundesamt* in Wiesbaden (www.destatis.de). Anhand der Meldungen über die Importe und Exporte von Waren aus – beziehungsweise in die – den einzelnen Ländern erstellt das Statistische Bundesamt jeden Monat Außenhandelsstatistiken. U. a. erscheint jährlich das bei Ein- und Ausfuhren anwendbare „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“.

Zum 01. 01. 2009 wurde die Bundesagentur für Außenwirtschaft in Köln mit der Invest in Germany GmbH in Berlin zusammengelegt und firmiert nunmehr als privatrechtliche Gesellschaft unter „*Germany Trade and Invest* – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH“ mit Sitz in Berlin und Bonn (www.gtai.de). Die Mitarbeiter der ehemaligen bfai informieren seit mehr als

50 Jahren intensiv über aktuelle Situationen auf *ausländischen Märkten* und unterstützen deutsche Unternehmen auf dem Weg ins Auslandsgeschäft. Eine Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

Die weltweit für die Informationsbedürfnisse der deutschen Wirtschaft eingesetzten mehr als 40 hauptamtlichen Korrespondenten und die Mitarbeiter in Bonn liefern täglich Informationen über ausländische Märkte, Ausschreibungen im Ausland, Investitionen und Entwicklungsvorhaben sowie Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen. Zur Verfügung gestellt werden Adressen von Rechts- und Patentanwälten sowie von Auskunfts- und Kontaktstellen. Es besteht eine ergiebige Datenbank mit mehr als 50.000 Dokumenten. Dies sind eigene Berichte sowie Fachwissen aus weltweit ausgewerteten etwa 5.000 Publikationen. Ein umfangreiches Grundangebot steht kostenfrei zur Verfügung. Lediglich Spezialthemen sind kostenpflichtig.

Geboten werden aktuelle und ausführliche Marktanalysen, Wirtschaftsdaten und Informationen aus rund 200 Ländern, Wirtschaftsregionen und nationalen Zusammenschlüssen. Im Zoll- und Außenwirtschaftsbereich sowie für die nichttarifären Handelshemmnisse bestehen ein eigenes Referat sowie eine deutschsprachige Zolltarifdatenbank mit direkten Links zu im Internet verfügbaren Originalzolltarifen von Nicht-EU-Ländern.

Monatlich informiert das Zollreferat über einen E-Mail-Verteiler kostenlos mit „*gtai-Zollnews*“ über aktuelle Entwicklungen im EU- und internationalen Zoll- und Einfuhrrecht (Abo). Neben redaktionellen Beiträgen ergeben sich die neuesten Beiträge aus den Datenbanken. Einen ähnlichen Newsletter gibt das gtai-Rechtsreferat heraus. „*Zoll Spezial*“ ist der Titel der monatlich erscheinenden kostenpflichtigen umfangreichen Zoll- und Einfuhrpublikation (E-Mail: zoll@gtai.de).

Das redaktionell und technisch betreute *Außenwirtschaftsportal iXPOS* hat die Aufgabe, die Vielzahl der in Deutschland erreichbaren Informationen zusammenzufassen, damit Außenwirtschaftstreibende von diesen Informationen profitieren können. Beteiligt sind an diesem Portal Bundes- und Landesministerien, Wirtschaftsverbände, Kammern, Ländervereine und viele andere Institutionen, die deutsche Unternehmen bei Ihrem Weg ins Ausland unterstützen (www.ixpos.de).

Die deutsche Wirtschaft installierte als weitere Säule der Außenhandelsförderung Auslandshandelskammern (AHK, www.ahk.de), Delegationen oder Repräsentanzen an 125 Standorten in 85 Ländern mit eigenen Mitarbeitern. Kernaufgabe der Auslandshandelskammern ist die Förderung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen. AHK bieten Dienstleistungen an, die deutsche und einheimische Unternehmen und Fachverbände in ihrem geschäftlichen Engagement gezielt unterstützen. Die Büros finanzieren sich über Mitgliedsbeiträge, wobei auch Nicht-Mitgliedern kostenpflichtige Hilfestellung geleistet wird.

Die *Industrie- und Handelskammern (IHK)* vertreten als eigenverantwortliche öffentlich-rechtliche Körperschaften der wirtschaftlichen Selbstverwaltung das Interesse der ihnen zugehörigen Unternehmen gegenüber Kommunen, Landesregierungen sowie Politik und Öffentlichkeit. Als Dachorganisation der 80 deutschen IHK übernimmt der *Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)* in Berlin im Auftrag und in Abstimmung mit den IHK die Interessenvertretung der deutschen Wirtschaft gegenüber den Entscheidungsträgern der Bundespolitik und den europäischen Institutionen (www.dihk.de).

In vielen *Wirtschaftsverbänden* sind Zoll- und Außenwirtschaftsreferate eingegliedert. Die Mitgliedschaft in Wirtschaftsverbänden ist im Gegensatz zur IHK freiwillig. Die Verbände sind nach Wirtschaftszweigen gegliedert und in Spitzenverbänden, wie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (www.bdi.eu) oder dem Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (www.bga.de), zusammengefasst.

In Österreich finden die im Außenhandel tätigen Unternehmen Unterstützung bei der *Wirtschaftskammer Österreich* in Wien mit Nebenstellen in sämtlichen größeren Städten und ihren Handelsdelegierten in den jeweiligen Botschaften im Ausland (WKO, www.wko.at; www.wko.at/Content.Node/iv/index.html = Menü Außenwirtschaft). Der WKO gehören Mitgliedsunternehmen an, es werden jedoch auch Nichtmitgliedern Informationen kostenpflichtig zugänglich gemacht.

In der Schweiz und Liechtenstein ist die Switzerland Global Enterprise (S-GE) mit Geschäftsstellen in Zürich, Lausanne sowie Lugano die von der Regierung beauftragte Außenwirtschaftsagentur (www.s-ge.com/de; ehemals *Osec Business Network Switzerland*). Die „Kantonalen Handelskammern“, die Wirtschaftskammer Baselland sowie die Wirtschaftskammer Liechtenstein sind Vertragspartner.

1.10 EU im Internet

Seit Oktober 2007 regelt eine Verordnung den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EU. Ziel: transparente Verwaltung, Recht auf Information, mehr Offenheit und ein demokratisches und bürgernahes Europa zu schaffen. Jeder Bürger hat Zugang zu EU-Dokumenten.

Das mehrsprachige *Internetportal der EU* zählt zu den weltweit umfassendsten Webseiten. Es erfasst sämtliche Institutionen der Europäischen Union und hat die Adresse <http://europa.eu>. Der vollständige Besitzstand der EU ist einsehbar (acquis communautaire). Dieser ist jedoch derartig umfangreich, dass es besser erscheint, unmittelbar in einzelne Fachbereiche einzutauchen.

Die EU-Kommission stellt die Amtsblätter sowie den Zugang zu sämtlichen amtlichen Dokumenten im Internet in verschiedenen Dateiformaten und Sprachfassungen zur Verfügung, unabhängig vom Datum der Annahme der Regelung oder der Veröffentlichung. Vorhanden sind Amtsblätter, Verträge, Rechtssetzungsakte, die Rechtsprechung und die vorbereitenden Rechtsakte. Dadurch soll die Tätigkeit der EU-Organe für die Öffentlichkeit transparenter werden. Die Suchfunktionen erfolgen vielfach über den Thesaurus EUROVOC und sind vielfältig: *EUR-Lex Portal*: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

Sämtliche *Informationen zu Zöllen und Verbrauchsteuern*, Zoll- und Steuerverfahren lassen sich auf dem Zoll- und Steuerportal unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm finden.

Die Kommission entwickelt und pflegt gemeinsam mit den Zoll- und Steuerbehörden der Mitgliedstaaten mehrere *Online-Datenbanken* in dem EU-Datenverarbeitungssystem (sog. Data Dissemination System, DDS). Sie gehören zu den Informationssystemen der Besteuerung und der Zollunion. Unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/index_de.htm abrufbar sind tagesaktuell 17 zoll- und steuerrechtliche Datenbanken, u. a. der Integrierte Gemeinschaftliche Zolltarif (TARIC). Sämtliche Datenbanken sind unmittelbar zugänglich (vgl. Anhang 3).

Die EU-Kommissionsvertretung in Deutschland veröffentlicht Fakten zur EU unter http://ec.europa.eu/deutschland/index_de.htm.

1.11 Aktionsprogramme Zoll, Zoll 2020, Weiterentwicklung

Erstmalig wurde 1998 ein *strategisches Programm* zur Entwicklung und Modernisierung der einzelnen Zollverwaltungen und des Zollwesens der EU aufgestellt. Weiterentwicklungen erfolgten mit „Zoll 2007“. Vorgabe war, die EU binnen eines Jahrzehnts zum wettbewerbsfähigsten, dynamischsten und wissensbasiertesten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Mit „Zoll 2013“ wurde für den Zeitraum von 2008 bis 2013 das bisherige Aktionsprogramm fortgeschrieben und weiterentwickelt. Hauptziele des mehrjährigen Programms sind: Erhöhung von Schutz und Sicherheit in der Gemeinschaft und an den Außengrenzen, Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten durch eine verstärkte Betrugsbekämpfung, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen durch die Beschleunigung von Zollverfahren.

Die EU-Kommission verabschiedete am 01.04.2008 ihre „*Strategie für die weitere Entwicklung der Zollunion*“ und eröffnete damit die Debatte über die weitere Entwicklung des Zolls, insbesondere ab 2013. In ihrem Bericht kommt sie zum Ergebnis, dass den Zollbehörden der EU eine Schlüsselrolle zukommt. Sie unterstützen den rechtmäßigen Handel und stärken die Wettbewerbsfähigkeit, stellen die ordnungsgemäße Zahlung der Abgaben und Steuern sicher, bekämpfen Marken- und Produktpiraterie und unterstützen den Kampf gegen das organisierte Verbrechen, Drogen und Terrorismus. Der Zoll führt Risikobewertungen durch, setzt unterschiedliche handelspolitische Maßnahmen um und schützt Umwelt und Bürger vor allen Arten gefährlicher Güter.

Übergeordnetes Ziel der Zollverwaltungen ist ein moderner und effizienter Partner des Handels.

Die weltweit am weitesten entwickelten Sicherheitsvorschriften müssen teilweise noch umgesetzt werden. Der jetzige Zollkodex wurde bedingt durch den Modernisierten Zollkodex überarbeitet und berücksichtigt erforderliche Vereinfachungen. Die „e-Zoll“-Entscheidung war ein bedeutender Schritt, um die Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme der nationalen Zollbehörden miteinander zu vernetzen, wobei die bestehenden IT-Systeme vereinheitlicht und verbessert wurden.

Darauf aufbauend nahm die EU-Kommission am 29.08.2012 zur umfassenden Vorbereitung auf künftige Herausforderungen in diesen Bereichen einen Vorschlag für das Programm „Zoll 2020“ an. Das Programm besteht seit dem 01.01.2014 und verfügt innerhalb von sieben Jahren über eine Mittelausstattung von 547,3 Mio. EUR (KOM/2012/464).

Mit dem Programm Zoll 2020 wird die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden in der EU unterstützt, damit deren Effizienz verbessert wird und eine bessere Abstimmung erfolgt, um eine Beeinträchtigung der Zollunion zu vermeiden. Des Weiteren werden die Vernetzung, gemeinsame Maßnahmen und Schulungen von Steuer- und Zollbediensteten erleichtert und gleichzeitig IT-Systeme finanziert, damit in Europa ein echter elektronischer Zoll entwickelt werden kann.

2.0 Einfuhr/Warenverkehr, Summarische Anmeldungen, Außenwirtschaftsrecht

2.1 Erfassung des Warenverkehrs, Summarische Anmeldung, Vorabanmeldung bei Einfuhrwaren

Um frühzeitig Informationen über die Warenströme zu erhalten, ist im Rahmen der EU-Zollsicherheits-Initiative obligatorisch vor dem Verbringen in das EU-Zollgebiet grundsätzlich vom Beförderer unter Angabe seiner EORI-Nummer eine summarische Eingangsanmeldung (ESumA; SumA IIA = Internetanmeldung) auf dem elektronischem Wege über ATLAS-EAS abzugeben. Sie ist zwingend innerhalb bestimmter Fristen der ersten Eingangszollstelle zu übermitteln und dient der Risikoabwägung, um Sicherheitsaspekte abzuwägen.

Beförderer ist im Allgemeinen der Frachtführer (z.B. Seefahrtsgesellschaft, Spedition, Flug- oder Eisenbahngesellschaft), der gleichfalls eine Ankunftsanmeldung bei der Eingangszollstelle abzugeben hat. Die Voranmeldepflicht gilt sinngemäß auch bei Ausfuhrwaren. Betreiber des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels haben bei der ersten Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft eine Ankunftsanmeldung bei der Eingangszollstelle abzugeben.

Die Zollbehörden erhalten mit der ESumA frühzeitig Informationen über die grenzüberschreitenden Warenströme. Es ergibt sich ein erster Überblick. Die ESumA liefert grobe Angaben, wie Kennnummer der Sendung (z.B. Unique Consignment Reference Number -UCR- oder gleichgestellte Referenznummer), Versender, Empfänger, Warenart als Oberbegriff, die Beförderungsart mit Frachtpapiernummer sowie den Code des ersten Ankunftsorts sowie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft an diesem Ort.

Die anzugebenden Daten ergeben sich aus Anhang 30 A ZK-DVO. Es sind je nach Beförderungsart 26 bzw. 29 Informationsangaben bei der Einfuhr und 23 Informationsangaben bei der Ausfuhr (Angaben zu umfangreichen Merkblättern siehe Anhang 2). AEO-Zertifikatinhaber geben eine reduzierte Datenmenge an (Anhang 30 A Abschnitt 2.5 ZK-DVO), 20 Informationsangaben bei Einfuhrwaren und 14 Informationsangaben bei Ausfuhrwaren. In den vereinfachten Einfuhrverfahren sind 21 bis 23 Daten zu melden, in den vereinfachten Ausfuhrverfahren zwischen 17 und 19 Daten. Im Post- und Kurierdienstbereich gelten andere Regelungen.

Eine Zollanmeldung über die Endbestimmung kann erst nach der Gestellung abgegeben werden.

Fristen

(Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung, ESumA)

Seeverkehr, Containerfracht	Mindestens 24 Stunden vor dem Verladen im Abgangshafen
Seeverkehr, Massen- und Stückgut	Mindestens 4 Stunden vor dem Einlaufen im ersten Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft (ZG)
Beförderungen zwischen Grönland, Färöer-Inseln, Ceuta, Melilla, Island oder Häfen an Ost- und Nordsee, Schwarzem Meer oder Mittelmeer, allen Häfen Marokkos einerseits und dem ZG andererseits; andere Beförderungen: zwischen einem Gebiet außerhalb des ZG und den französischen überseeischen Departements, den Azoren, Madeira oder Kanarischen Inseln bei einer Fahrt-dauer von weniger als 24 Stunden	Mindestens 2 Stunden vor dem Einlaufen im ersten Hafen im ZG
Binnenschiffsverkehr	Mindestens 2 Stunden vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle im ZG
Flugverkehr, (Flug mit einer Dauer von weniger als 4 Stunden)	Spätestens beim tatsächlichen Abheben des Flugzeugs
Flugverkehr, Flug mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden	Mindestens 4 Stunden vor der Ankunft auf dem ersten Flughafen in der Gemeinschaft
Binnenschiffsverkehr	Mindestens 2 Stunden vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle im ZG
Eisenbahnverkehr	Mindestens 2 Stunden vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle im ZG
Straßenverkehr	Mindestens 1 Stunde vor der Ankunft bei der Eingangszollstelle im ZG
Kombinierter Verkehr	Es gilt die Frist des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels.
Ausnahmen bei summarischer Eingangsanmeldung: U. a. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Gepäck von Reisenden, elektrische Energie, durch Rohrleitungen beförderte Waren, Paletten, Container, Carnet ATA/CPD-Waren, Diplomatengut, Warensendungen bis einschl. 22 EUR, Bordvorräte; Wareneingänge aus der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Norwegen, San Marino, Helgoland, Ålandinseln, Kanalinseln, Kanarischen Inseln, französische überseeische Departements, Vatikanstadt	

Bei der Gestellung der Waren haben der Verbringer oder Beförderer bzw. deren Beauftragte das *Gestellungsverzeichnis* abzugeben. Gleichzeitig, mit Genehmigung der Zollbehörde spätestens am ersten Arbeitstag nach der Gestellung, wird eine *summarische Anmeldung* verlangt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die betreffenden Waren einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden. Die summarische Eingangsanmeldung ist abzugrenzen von der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, die als Gestellungsmitteilung und der Warenerfassung dient (Ziff. 14.5).

Die in das EU-Zollgebiet verbrachten Waren bleiben vom Zeitpunkt des Verbringens an so lange unter zollamtlicher Überwachung, wie es für die Ermittlung ihres zollrechtlichen Status als Unionsware (= UZK; Gemeinschaftsware = ZK) oder Nicht-Unionswaren (= UZK; Nichtgemeinschaftsware = ZK) erforderlich ist.

Die Beförderung erfolgt auf vorgeschriebenen Verkehrswegen (Zollstraßen) bis zu einem Zollamtsplatz oder zu einem anderen von der Zollstelle angeordneten Ort (Ausnahmen: z. B. Postverkehr) während der amtlichen Öffnungszeiten. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Einhaltung sämtlicher Einfuhrvorschriften zu überwachen. Waren sind in das Zollgebiet verbracht, sobald sie über die Grenze des Zollgebiets gelangt sind. Auf eine subjektive Komponente kommt es dabei nicht an.

Gestellte Nicht-Unionswaren (Nichtgemeinschaftswaren) müssen eine für diese Warenart zulässige *zollrechtliche Bestimmung* erhalten, d. h. eine neue Zollentscheidung (wie Abfertigung zum freien Verkehr) in Form der Abgabe einer Zollanmeldung (im Allgemeinen dem Einheitspapier) ist vorzunehmen. Die *Anmeldefrist* beträgt *45 Tage* bei auf dem Seeweg beförderten Waren und *20 Tage* in den übrigen Einfuhrfällen (Art. 49 ZK).

Für alle Waren, die in ein Zollverfahren – mit Ausnahme des Freizonenverfahrens – übergeführt werden sollen, ist eine Zollanmeldung zu dem jeweiligen Verfahren erforderlich (Art. 158 UZK). Diese Anmeldung erfolgt mit Mitteln der Datenverarbeitung (vorrangig), schriftlich, mündlich oder konkludent durch ein klar erkennbares Verhalten.

Die Zollanmeldung ist – egal in welcher Form – eine Willensäußerung des Anmelders, der damit zum Ausdruck bringt, in welches Zollverfahren er seine Waren überführen möchte. Es ist gesetzlich festgelegt, welche der oben aufgeführten Formen wann zu gebrauchen sind. So werden die verschiedenen Formen der Zollanmeldung grundsätzlich unterschiedlichen Anwendungsbereichen zugeordnet. Die elektronische Zollanmeldung sowie die schriftliche Zollanmeldung werden mehrheitlich von der Wirtschaft genutzt, die mündliche und die Zollanmeldung durch klar erkennbares Verhalten sind bis auf wenige Ausnahmen für Privatpersonen vorgesehen.

Bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung genießen die gestellten Waren die Rechtsstellung einer *vorübergehend verwahrten Ware*. Sie dürfen nur an einem von der Zollstelle festgelegten Ort unter Beachtung der hierfür erlassenen Bestimmungen gelagert werden.

Die schriftliche Zollanmeldung ist immer dann zwingend vorgeschrieben, wenn keine andere Form der Zollanmeldung zugelassen ist. Standard-Zollanmeldungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind (Art. 162 UZK). Die erforderlichen beweisführenden Unterlagen müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen.

Für die Zollanmeldung ist das „Einheitspapier“ als einheitlicher Vordruck vorgesehen. Das elektronische Verfahren ATLAS ist diesem Zollpapier angepasst. Anlässlich der Zollabfertigung berührt der Zollanmelder mehrere Rechtsgebiete, überwiegend in diesem Einheitspapier integriert. Wegen der elektronischen Zollverfahren ergeben sich in sämtlichen Zollbereichen warenbezogene Risikoanalysen der Beteiligten durch die Zollbehörde.

Standardabfertigung nach dem UZK ist die Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr der Union. Zu nennen sind: Versandverfahren (Transporte von Unionswaren zur Ausfuhr oder von Nicht-Unionswaren innerhalb der EU, externe und interne Versendungen), Verbringungen in Zolllager und Freizonen, Einfuhren zur Verwendung (vorübergehende Verwendung oder Endverwendung, UZK= auch Zerstörung) und Abfertigungen zur aktiven oder passiven Veredelung. Das im ZK vorgesehene Umwandlungsverfahren ergibt sich im UZK im aktiven Veredelungsverfahren.

Ist eine Ware nicht einfuhrfähig, erübrigt sich eine Verzollung. Um eine Ware einer Verzollung zuzuführen, ist also stets die Frage der Einfuhrfähigkeit zu prüfen und zu bejahen. Maßgeblich sind hier Vorschriften

- des Außenwirtschaftsrechts (z.B. Prüfung der Einfuhrfähigkeit oder bei der Ausfuhr Einhaltung der Dual-Use-Güter-Regelung),
- der unterschiedlichen Regelungen, in denen Verbote und Beschränkungen (VuB) aufgeführt sind,
- des Zollrechts (z.B. Erhebung der Einfuhrabgaben),
- des statistischen Rechts (Abgabe einer statistischen Anmeldung).

National geregelt ist von den EU-Mitgliedstaaten vielfach das Verfahrensrecht, in Deutschland im Zollverwaltungsgesetz (TS 115; z.B. die Erfassung in den §§ 1 bis 5). Dies ändert sich mit dem Inkraftsetzen des UZK.

Die Einfuhrwaren sind zu stellen. Unter *Gestellung* ist die Mitteilung an die Zollstelle zu verstehen, dass die Waren bei der Zollstelle oder an dem von ihr zugelassenen Ort von einem Verbringer eingetroffen sind. Die Zollabfertigung gestellter Waren erfolgt am Amtsplatz der Zollstelle oder dem vom Zollamt bestimmten Platz innerhalb der Abfertigungszeiten (ModZK und bei elektronischer Abfertigung; am zugelassenen Warenort). Gestellte Waren können geprüft werden. Muster- oder Probenentnahmen sind mit Zustimmung der Zollstelle möglich.

Keiner Gestellungspflicht an der Grenze unterliegen Waren, die sich beim Verbringen in das EU-Zollgebiet in einem Versandverfahren befinden. Es bestehen Sondervorschriften für den Reise-, Bahn-, See- und Luftverkehr. Gestellungsbefreiungen im *Veranlagungsverfahren* vereinfachen die Einfuhren. Im Postverkehr ist die Deutsche Post AG zur Gestellung verpflichtet. Sie stellt im Allgemeinen am Wohnsitz des Empfängers und ist befugt, in dessen Vertretung die Zollanmeldung abzugeben.

Bei eingeführten *Nichtgemeinschaftswaren* endet die zollamtliche Überwachung, sobald die Waren ihren Zollstatus wechseln, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht, wieder ausgeführt, vernichtet oder zerstört werden. Nichtgemeinschaftswaren, die aufgrund ihrer Verwendung einer Zollbegünstigung unterliegen, werden zwar in den freien Verkehr übergeführt, verbleiben aber unter zollamtlicher Überwachung bis die Bedingungen der Zollbegünstigung erfüllt sind.

Nichtgemeinschaftswaren sind Waren, die nicht unter den Begriff Gemeinschaftsware fallen. *Gemeinschaftswaren* haben in der EU ihren Ursprung oder sind in die EU eingeführt worden und befinden sich im zollrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates (Art. 4 Ziff. 7 und 8 ZK). Der UZK definiert wie folgt: Unionswaren sind Waren, die a) im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt

wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden, b) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, c) im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b oder aus Waren nach den Buchstaben a und b gewonnen oder hergestellt wurden. Nicht-Unionswaren sind andere als die vorgenannten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.

Mit dem innergemeinschaftlichen *Warenverkehr zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten* sind die Zollstellen nicht betraut, denn dabei liegt nur ein mehrwertsteuerpflichtiger Vorgang vor (Ausnahme: Verbrauchsteuerpflichtige Waren).

2.2 EU-Zollgebiet

Der Grenzverkehr erfolgt in das EU-Zollgebiet über vorgeschriebene Verkehrswege (Zollstraßen) bis zu einem Zollamtsplatz. Waren sind in das Zollgebiet verbracht, sobald sie über die Grenze des Zollgebiets gelangt sind.

Zollgebiet der Europäischen Union (Art. 3 ZK, Art. 4 UZK)

Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland (Hellenische Republik), **Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn**

Dänemark ausgenommen Färöer (= autonomes dänisches Gebiet, Inseln vor Schottland) und Grönland (= autonomes dänisches Gebiet)

Deutschland ausgenommen Insel Helgoland * sowie Büsingen ** (Schweizer Zollgebiet).

* eigenständiges Mehrwert-/Verbrauchsteuergebiet, für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ergeben sich Ausfuhrerstattungen;

** gilt als Teil des Zollgebiets der Schweiz

Finnland einschl. Alandinseln *(= Autonome finnische Provinz in der Ostsee)

* eigenständiges Mehrwert-/Verbrauchsteuergebiet

Frankreich einschließlich überseeische Départements et régions d'outre-mer (DOM-ROM) * Guadeloupe, Martinique (beide Karibik), Mayotte (ab 01. 01. 2014, Insel im Indischen Ozean vor Madagaskar), Réunion (Indischer Ozean) und Franz-Guayana (Südamerika) sowie Saint-Martin (franz. Teil der Insel St. Martin; als COM und seit 22. 02. 2007 eigenständig).

* eigenständige Mehrwert-/Verbrauchsteuergebiete

Nicht zum Zollgebiet gehören die französischen Gebietskörperschaften (Collectivités d'outre-Mer, COM), Französisch-Polynesien, Saint Pierre et Miquelon, St. Barthélémy, Wallis und Futuna sowie Neukaledonien als Collectivité sui generis (CSG) sowie das Antarktisgebiet (TAAF – Terres Australes et Antarctiques Françaises).

Monaco gilt aufgrund des Zollübereinkommens vom 27. 09. 1963 mit Frankreich als zum Zollgebiet zugehörig

Griechenland Einschließlich Berg Athos (kein MwSt-Gebiet/Gebiet des innergemeinschaftlichen Handels)

Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich)	einschließlich Insel Man (Isle of Man) sowie Kanalinseln * (Alderney, Jersey, Guernsey, Sark, Herm, Les Minquires). *eigenständiges Mehrwert-/Verbrauchsteuergebiet. Gibraltar gilt nicht als zum EU-Zollgebiet zugehörig.
Irland (Rep.)	Nordirland = Großbritannien
Italien	ohne die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie die zum italienischen Gebiet gehörenden Teile des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone (eigenständige Mehrwert-/Verbrauchsteuergebiete). Vatikanstadt und San Marino gehören nicht zum EU-Zollgebiet.
Niederlande	ohne die außereuropäischen Hoheitsgebiete Aruba und Niederländische Antillen (= Bonaire, Curacao, Sint-Maarten, Daba, Sint Eustatius; alle Karibik)
Österreich	Einschließlich Jungholz und Mittelberg (Kleines Walsertal)
Portugal	einschließlich Azoren und Madeira (Inseln im Atlantischer Ozean)
Spanien	einschließlich Kanarische Inseln (Lanzarote, Fuerteventura, Gran Canaria, Teneriffa, La Gomera, El Hierro und La Palma)*, ohne Ceuta und Melilla (Mittelmeerküste von Nordafrika). * eigenständige Mehrwert-/Verbrauchsteuergebiete Andorra gehört nicht zum EU-Zollgebiet (Zollunion mit EU)
Zypern	einschließlich die zum britischen Hoheitsgebiet gehörenden Militärbasen Akrotiri und Dhekelia (steuerfreie Lieferungen an die britischen Streitkräfte möglich). De facto ist nur der griechische Teil EU-Zollgebiet. Vertraglich gehört die gesamte Insel Zypern zum Zollgebiet der Gemeinschaft, jedoch ist die Anwendung des Besitzstandes (also z. B. des Zollrechts) für den nördlichen (türkischen) Teil der Insel ausgesetzt.

Anmerkungen:
Die Küstenmeere, die innerhalb der Küstenlinie gelegenen Meergewässer und der Luftraum gelten ebenfalls als Zollgebiet.
Das Fürstentum Andorra, die Republik San Marino und die Türkei sind weder Mitgliedstaaten der EU noch gehören sie zum Zollgebiet der Union. Allerdings besteht zwischen der EU und jedem dieser Länder eine Zollunion. Im weitesten Sinne gesehen, sind bei Einfuhren in diese Länder die Bestimmungen des EU-Zollgebiets einzuhalten.

2.3 Außenwirtschaftsrecht bei der Einfuhr

Im Rahmen der Handelspolitik der EU (VO Nr. 3286/94) sind die Einfuhrvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert. *Handelspolitische Maßnahmen* sind nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Ein- und Ausfuhrverbote.

Im Allgemeinen wird das deutsche Recht vom Gemeinschaftsrecht überlagert. Es ist häufig für den Laien nicht zu erkennen, ob EU-Regelungen in das nationale Recht

eingearbeitet wurden. Ein- bzw. Ausfuhrbeschränkungen bestehen jedoch kaum. Dieser Grundsatz wird durchbrochen bei sensiblen Ein-/Ausfuhrerzeugnissen.

Das deutsche Außenwirtschaftsrecht beruht auf dem *Außenwirtschaftsgesetz* (AWG, VSF A 0101) und der *Außenwirtschaftsverordnung* (AWV, VSF A 0151). Es regelt den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland (Außenwirtschaftsverkehr). Hierunter ist der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten zu verstehen, wobei sämtliche Rechtsgeschäfte mit fremden Wirtschaftsgebieten grundsätzlich zulässig sind. Sowohl bei der liberalisierten als auch bei der nichtliberalisierten Einfuhr bestehen keine devisenrechtlichen Beschränkungen.

Es ist grundsätzlich zwischen der *genehmigungsfreien* (liberalisierten) und der *genehmigungsbedürftigen* (nicht liberalisierten) Ein- und Ausfuhr zu unterscheiden.

2.4 Begriffsbestimmungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Die außenwirtschaftsrechtlichen Begriffe entsprechen weitgehend dem Zollrecht. Nachfolgend sind einige sowohl außenwirtschaftsrechtliche als auch zollrelevante – teilweise verkürzt wiedergegebene – Begriffe aufgeführt.

Definitionen (Auswahl)	
Art. 4 ZK	in der Gemeinschaft ansässige Person; zollrechtlicher Status, Gemeinschaftswaren; Nichtgemeinschaftswaren; Zollschuld; Ein- und Ausfuhrabgaben, Zollschuldner; zollamtliche Überwachung, zollamtliche Prüfung/Zollkontrollen; zollrechtliche Bestimmung einer Ware; Zollverfahren; Zollanmeldung; Anmelder, Gestellung; Überlassen einer Ware; Inhaber des Zollverfahrens; Bewilligungsinhaber; Risiko; Risikomanagement
Art. 5 UZK	zollrechtliche Vorschriften, Zollkontrollen, Wirtschaftsbeteiligter, Zollvertreter, Risiko, Zollformalitäten, Summarische Eingangs/Ausgangsanmeldung, Wiederausfuhranmeldung/mitteilung, vorübergehende Verwahrung im Zollverfahren, Zollschuld, Zollschuldner Einfuhr/Ausfuhrabgaben, Unionswaren, Nicht-Unionswaren, Risikomanagement, Erstattung, Erlass, im Zollgebiet der Union ansässige Person, Ständige Niederlassung, Gestellung, Besitzer der Waren, Inhaber des Verfahrens, Beförderer, Einkaufsprovision
Art. 1 ZK-DVO	Zollkodex; zur Feststellung der Warenbeschaffenheit erforderliche Angaben; handelspolitische Maßnahmen, Wirtschaftsbeteiligter
§ 2 AWG	Ausführer, Ausfuhr, Ausfuhrsendung, Bestimmungsland, Drittländer, Durchfuhr, Einführer, Einfuhr, Einkaufsland, Güter, Handels- und Vermittlungsgeschäft, Inländer, Technische Unterstützung, Transithandel, Unionsansässige/fremde, Verbringer, Verbringung, Waren, Wert eines Gutes, Zollgebiet der EU

2.5 Außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrbehandlung

Im EU-Binnenmarkt befindliche Waren unterliegen keinen Einfuhrbeschränkungen. Eine Ware kann nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft/Union treten, wenn sämtliche Voraussetzungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz,

der Außenwirtschaftsverordnung, der Einfuhrliste oder irgendwelcher EU-Verordnungen erfüllt sind.

Grundsätzlich sind sämtliche Wareneinfuhren liberalisiert. Nur in wenigen Fällen verlangen die Zollstellen anlässlich der Zollabfertigung erforderliche Einfuhrgenehmigungen, Einfuhrlizenzen, Ursprungszeugnisse oder andere Dokumente. Zwingend ist die Einfuhrzollabfertigung abzulehnen, wenn eine erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht vorliegt. Von der BAFA erteilte Einfuhrdokumente gelten in sämtlichen EU-Mitgliedsländern.

Beim vereinfachten Anmeldeverfahren oder beim Anschreibeverfahren sind die außenwirtschaftsrechtlich erforderlichen Dokumente grundsätzlich mit der vereinfachten Zollanmeldung vorzulegen bzw. zusammen mit der Anschreibung zur Verfügung zu halten. Nutzer mit der Befugnis zu Abfertigungen im Rahmen vom nationalen deutschen elektronischen Verfahren ATLAS sollten sich nach der geltenden ATLAS-Release-Verfahrensanleitung richten.

Allerdings kann die Einfuhr bestimmter genehmigungsfreier Waren aus allen oder aus bestimmten Ländern unter gemeinschaftliche oder nationale Überwachung gestellt werden, um zu prüfen, ob eine mengenmäßige Beschränkung erforderlich ist oder ob bestimmte Einfuhrquoten eingehalten werden oder Verpflichtungen nachgekommen wurde.

Originale von *Ursprungszeugnissen* oder Ursprungserklärungen können im außenwirtschaftsrechtlichen Sinne verlangt werden. Ursprungszeugnisse müssen von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Eine Ursprungszeugnispflicht ergibt sich bei einigen Textilwaren sowie im Eisen- und Stahlbereich. Agrarursprungszeugnisse sind bei Knoblauch und Maniok aus einigen Ländern vorgeschrieben. So genannte „Online-Ursprungszeugnisse“ werden zurückgewiesen.

Anlässlich der Zollabfertigung werden die Einfuhrbeschränkungen anhand der in den elektronischen Zolltarif eingearbeiteten Einfuhrfähigkeit (Einfuhrliste) und der vom Zollanmelder vorgelegten Dokumente überwacht.

Die Zollverwaltung ist nicht zuständig für außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen. Zuständig für Genehmigungen oder Überwachungen sind in *Deutschland* für Waren aus dem Industriebereich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) und für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE, www.ble.de). In Österreich ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständig; www.bmwf.wg.at/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht/Seiten/default.aspx.

Gegenüber sämtlichen *WTO-Ländern* entfielen ab 01.01.2005 die Einfuhrbeschränkungen bei *Textilwaren und Bekleidung* der Zolltarifkapitel 50 bis 63 (*Spinnstoffe und Waren* daraus, Abschnitt XI). Allerdings ergeben sich seit 2009 Textilüberwachungsmaßnahmen gegenüber Belarus und Korea, Dem. (Nordkorea). Die Ausschreibung der autonomen Kontingente bei Belarus und Nordkorea erfolgte 2015 im Bundesanzeiger Kennung AT 07. 01. 2015 A1; die Ausschreibung Belarus im Rahmen der passiven Veredelung unter Kennung BAnz AT 07. 01. 2015 A2. Die Textilwaren sind mit Kategoriennummern belegt.

Für Belarus wird bei der Einfuhr aufgrund der Einfuhrgenehmigung zusätzlich eine Original-Ausfuhrlizenz (Exportlizenz) verlangt. Diese Notwendigkeit ergibt

sich wegen der bestehenden doppelten Kontrollmöglichkeit. Gemeinschaftshöchstmengen für Wiedereinführen im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs begrenzen die Einfuhren aus Belarus.

Mit Nordkorea wurde kein Textil-Abkommen geschlossen. Es ergeben sich einseitig von der EU festgelegte autonome Kontingente. Eine Einfuhrgenehmigung ist erforderlich. Betroffen sind Waren von 47 Textilkategorien. Bei der Antragstellung auf Einfuhrgenehmigung sind Antragshöchstgrenzen zu beachten. Der Antragsteller muss das Bestehen eines Vertrages nachweisen.

Mengenmäßige Beschränkungen gegenüber Kasachstan bestehen aufgrund einer autonomen Regelung bei Eisen- und Stahlerzeugnissen (ex-Positionen 7207 bis 7216, 7221 bis 7223, 7225 bis 7228, 7301, 7304, 7306 und 7307). Die Regelung gilt bis zum Wirksamwerden eines Abkommens über den Handel mit Stahlerzeugnissen oder dem Beitritt Kasachstans zur Welthandelsorganisation (WTO; Beitritt etwa Ende November 2015). Der EU-Einführer ist gehalten, eine Einfuhrgenehmigung bei der BAFA zu beantragen. Mengenmäßige Kontingente für die Flach- und Profilerzeugnisse sowie ein System doppelter Kontrolle für die Verwaltung von Höchstmengen (Kasachstan/Exportlizenz, EU/Einfuhrgenehmigung) sind vorgesehen; Ausschreibung unter Kennung BAnz AT 07.01.2015 A3.

Bei der Antragstellung bei der BAFA ist immer die EORI-Nummer anzugeben. Die Einfuhrgenehmigungen sind nur auf einige Monate befristet. Einzelheiten zu den Genehmigungsverfahren, dem Verfahren, der Verwaltung und Aufteilung der Kontingente ergeben sich aus den auch im Internet ersichtlichen Einfuhrausschreibungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA; www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/einfuhr/index.html).

Seit dem 25.06.2014 gilt ein Einfuhrverbot in die EU für Waren mit Ursprung auf der Krim und in Sewastopol. Beim BAFA können Anträge auf Bewilligungen von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus Russland in die EU gestellt werden.

Sonderregelungen ergeben sich bei eingeführtem Obst und Gemüse aufgrund von Qualitätsnormen (teilweise Konformitätsbescheinigung erforderlich, § 42 AWW). Zuständige Behörde für Gartenbauerzeugnisse ist die BLE.

Im *Kapitel- und Zahlungsverkehr* sowie *Dienstleistungsverkehr* mit dem Ausland ergeben sich einige Beschränkungen. Grundsätzlich sind diese Bereiche liberalisiert.

Wegen der weltweiten *Terrorismusbekämpfung* sind jedoch insbesondere Zahlungen (z.B. im Rahmen von Lieferverträgen zur Einfuhr von Waren und Gütern) an bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk oder den Taliban in Verbindung stehen, verboten. Zahlungsverbote gelten völlig unabhängig von einer beispielsweise erteilten Einfuhrgenehmigung oder einem Überwachungs-dokument. Die Bundesbank hat über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland mehrere Merkblätter aufgelegt (www.bundesbank.de; z.B. „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“).

Technische Unterstützungen bei Ein- und Ausfuhren, auch innerhalb des Wirtschaftsgebietes, bedürfen dann der Genehmigung durch das BAFA, wenn sensible Bereiche betroffen sind (z.B. Waffentechnik, Rechtsgeschäfte über gewerbliche Schutzrechte, Konstruktionszeichnungen). Um nicht unbedacht Fehler zu verursachen, sollten im Zweifel die Merkblätter der BAFA zu Rate gezogen werden.

2.6 Einfuhrliste

Gemeinschafts/Unionsansässige und EFTA-Ansässige (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sind nach Maßgabe der Einfuhrliste berechtigt, Einfuhren in das Gemeinschaftsgebiet ohne Genehmigung durchzuführen. Grundsätzlich sind sämtliche Einfuhren liberalisiert. Einfuhren von anderen Personen bedürfen einer Einfuhrgenehmigung, wenn diese in Rechtsverordnungen vorgesehen ist.

2.7 Genehmigungsfreie Einfuhren

Sofern nichts dagegen spricht, ist grundsätzlich von einer einfuhrgenehmigungsfreien Einfuhr auszugehen. Bei der genehmigungsfreien Einfuhr bedarf es im Allgemeinen außer der statistischen Einfuhranmeldung keines besonderen Einfuhrpapiers (§ 32 AWW).

Wird das elektronische System ATLAS nicht zur Einfuhrabfertigung genutzt, muss der Einführer die Einfuhrabfertigung mit dem Einheitspapier bei einer Zollstelle beantragen. Exemplar Nr. 7 des Einheitspapiers dient der statistischen Erfassung. Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn eine für die Einfuhr erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht vorliegt oder andere vorzulegenden Unterlagen fehlen, z.B. vorgeschriebene Ursprungszeugnisse.

Nach § 34 AWW ergeben sich Informationspflichten mit vorgeschriebenen Angaben: Bei der Einfuhr von Waren der ex-Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik 0105, 0207, 0209, 0401 bis 0408, 0701, 1105, 1602, 1702, 2106, 2309 und 3502 hat der Einführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu informieren. Bei der Einfuhr von Waren der ex-Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik 2705, 2707, 2709 bis 2713, 2715 und 3403 hat der Einführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in § 34 Abs. 2 AWW definierte Angaben zu machen. Bei einer elektronischen Abfertigung hat der Einführer die Weitergabe der benötigten Angaben sicherzustellen.

Bei der Einfuhr von Waren der ex-Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik 2709 und 2711 1100 ist zum Zweck der Marktbeobachtung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen, wenn die Einfuhrabfertigung in Papierform beantragt wird und der Wert der Einfuhrsendung 1.000 EUR übersteigt. Die zuständige Zollstelle leitet die Einfuhrkontrollmeldungen zum Zweck der Marktbeobachtung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

2.8 Genehmigungsbedürftige Einfuhren, Einfuhrlizenzkontingente

Waren, bei denen Einfuhrgenehmigungen oder sonstiges Dokumente vorzulegen sind, ergeben sich aus von der EU veröffentlichten Verordnungen sowie Ausschreibungen. Derartige bei der Einfuhrabfertigung vorzulegende Dokumente müssen mit Antragsformularen bei der BAFA bzw. der vorgeschriebenen Stelle beantragt werden. Im Einzelfall ergeben sich Ausschreibungen im Bundesanzeiger (z.B. bei Kontingentwaren).

Waren bestimmter Marktorganisationen benötigen bei der Einfuhr eine Einfuhrlizenz, die die BLE erteilt. Bei der genehmigungsbedürftigen Einfuhr ist eine Ein-

fuhrgenehmigung vor der Einfuhrzollabwicklung einzuholen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer. Er kann sich nicht durch einen Bevollmächtigten (z. B. Spediteur) vertreten lassen. Einfuhrgenehmigungen sind nicht übertragbar und gelten in sämtlichen EU-Ländern. Sie werden unter Berücksichtigung der wirtschafts- und handelspolitischen Erfordernisse erteilt. Vielfach sieht die BAFA eine papierlose elektronische Antragstellung vor.

Mehrmengen können bei der genehmigungsbedürftigen Einfuhr nur abgefertigt werden, wenn eine entsprechende Toleranz in der Genehmigung vermerkt ist. Eine Pflicht zur Ausnutzung der Genehmigung besteht im Gegensatz zur Einfuhrlizenz für Marktordnungswaren nicht. *Nicht ausgenutzte* Einfuhrgenehmigungen sind zurückzugeben.

Antragsgemäß ist die Zollstelle berechtigt, *Einfuhrgenehmigungen* oder Überwachungsdokumente (ÜD) zu *teilen*. Eingeführte Teilmengen werden abgeschrieben. Von der BAFA ausgestellte Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente werden von den Zollstellen *elektronisch an ATLAS* übermittelt und werden dann grundsätzlich im automatisierten Verfahren *elektronisch abgeschrieben*, wenn sie zur Verwendung im Inland bestimmt sind.

Die Einfuhrgenehmigung gilt in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten. Bei von einer Genehmigungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat erteilter Einfuhrgenehmigung ist eine deutsche Zollstelle zu einer Teilung nicht befugt.

2.9 Erleichterte außenwirtschaftsrechtliche Verfahren

Außenwirtschaftsrechtlich ergeben sich nach § 40 AWV bei landwirtschaftlichen Waren und § 41 AWV bei sonstigen Waren *erleichterte Verfahren*. Anlässlich der Zollabfertigung wird auf die Einfuhrgenehmigung verzichtet. Erleichterungen je Einfuhrsendung sind u. a. vorgesehen für

-
- Gewerbliche Waren (Kap. 26 bis 99 ZT) bis 1.000 EUR und landwirtschaftliche Waren (Kap. 1 bis 25, ausgenommen Saatgut) bis 125 EUR, sofern sie nicht zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind.
 - Geschenksendungen bis 800 EUR; private Einfuhren im Reiseverkehr bis 1.500 EUR. Reisegerät und Reisemitbringsel, wenn diese Waren bei der zollamtlichen Abfertigung frei von Einfuhrabgaben belassen werden.
Gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.
 - Muster und Proben bei gewerblichen Waren bis 250 EUR und bei landwirtschaftlichen Waren bis 50 EUR je Einfuhrsendung für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe.
 - Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zusammengefassten Waren 3.000 Euro je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt, wobei der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen ist.
 - Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen.
 - Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in Drittländer zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren.
 - Waren, die außertariflich zollfrei anerkannt werden.
-